Geigenbauer/ Geigenbauerin



Bundesinstitut für Berufsbildung

BiBB.

AUSBILDUNG GESTALTEN

Geigenbauer/Geigenbauerin

Umsetzungshilfe zur Ausbildungsordnung für

- Ausbilder und Ausbilderinnen
- Auszubildende
- Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen
- Prüfer und Prüferinnen

© 2017 by Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

ISBN: 978-3-7639-5954-9 (Print) ISBN: 978-3-96208-027-3 (PDF)

Bestell-Nr. E215



Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 Deutschland). Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Creative-Commons-Infoseite www.bibb.de/cc-lizenz. Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek angemeldet und archiviert.

urn:nbn:de:0035-0708-0

Internet: https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/gdfdgg

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Der Präsident

Bonn

www.bibb.de

Konzeption und Redaktion BIBB:

Hedwig Brengmann-Domogalla

Margareta Pfeifer

Autorinnen:

- Marion Michael, Geigenbau Michael München
- ▶ Guillemette Boudoux d'Hautefeuille, Geigenbau Michael München

Verlag:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG Auf dem Esch 4 33619 Bielefeld

Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft – Politik – Praxis – Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Expertinnen und -Experten.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wichtige Unterstützung in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen der "Ausbildungsordnungsmacher" aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf "Geigenbauer/Geigenbauerin" in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. In der vorliegenden Handreichung werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung angeboten.

Ich wünsche mir weiterhin eine umfassende Verbreitung bei allen, die mit der dualen Berufsausbildung befasst sind, sowie bei den Auszubildenden selbst. Den Autorinnen und Autoren gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.

Bonn, im November 2017

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser, Präsident

Bundesinstitut für Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

	1		
		1.1 Historischer Abriss	
		1.2 Was ist neu?	6
>	2	Allgemeines zur dualen Ausbildung des Berufs zum Geigenbauers/zur Geigenbauerin	7
		2.1 Duale Ausbildung in Betrieb und Schule	
		2.2 Zeitrichtwerte (in Wochen)	8
		2.3 Lernfelder (in Stunden)	9
		2.4 Verordnung mit Erläuterungen	9
•	3	Betriebliche und überbetriebliche Ausbildung	17
		3.1 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung	
		3.2 Der Ausbildungsrahmenplan	
		3.3 Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen	
		3.4 Betrieblicher Ausbildungsplan	
		3.5 Schriftlicher Ausbildungsnachweis	
		3.6 Überbetriebliche Ausbildung	39
	4	Schulische Ausbildung	<i>L</i> 1
	•	4.1 Rahmenlehrplan II bis IV	
		4.2 Lernfelder	
>	5	Prüfungen für den Beruf des Geigenbauers/der Geigenbauerin	
		5.2 Prüfungsinstrumente	
		5.3 Gewichtungsregelung der Gesellenprüfung	
		5.4 Bestehensregelung der Gesellenprüfung	
		5.5 Zwischenprüfung	
		5.5.1 Allgemeines	
		5.5.2 Struktur	
		5.6 Gesellenprüfung	
		5.6.1 Allgemeines	
		5.6.2 Struktur – vier Prüfungsbereiche	54
>	6	Karrierewege und Anerkennung	56
		6.1 Karrierewege	
		6.2 Anerkennung	56
		6.2.1 Deutscher Qualifikationsrahmen	
		6.2.2 Zeugniserläuterungen	
			56 57
		6.2.2.1 Zeugniserläuterungen in deutscher Sprache	56 57 57
		6.2.2.1 Zeugniserläuterungen in deutscher Sprache	56 57 57
		6.2.2.1 Zeugniserläuterungen in deutscher Sprache	56 57 57
	7	6.2.2.1 Zeugniserläuterungen in deutscher Sprache	56 57 57
•	7	6.2.2.1 Zeugniserläuterungen in deutscher Sprache	56 57 57 57

1 Einleitung

1.1 Historischer Abriss¹

Zu den ersten Streichinstrumenten überhaupt zählten die Fiedeln der Minnesänger, woraus sich im 15. Jahrhundert allmählich die Gamben entwickelten. "Gamben- und Lautenbauer" nannten sich die ersten Geigenbauer. Als "Stammvater" der heutigen Geigenform gilt Andrea Amati (1505–1577 Cremona), der Begründer der Amati-Dynastie. Man geht davon aus, dass die Lautenbauer Kerlin und Tieffenbrucker die Geige durch eine Verkleinerung einer Art Viola, welche bereits existierte, entwickelten.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts bildete sich die Kunst des Geigenbaus in der Stadt Brescia aus. Tatsächlich entstanden die ersten Geigen in der Form, wie wir sie heute kennen, in der Werkstatt von Gasparo da Salo, einem Hersteller von Violen. Heute gib es nur noch wenige Instrumente aus dieser Epoche.

Andrea Amati ließ sich von Gasparo da Salos Arbeit inspirieren. Er etablierte sich als Geigenbauer in Cremona, zu der Zeit eines der kulturellen Zentren Norditaliens, und wurde

der Begründer der Großen Cremoneser Geigenbauschule. Er bildete seine beiden Söhne Antonio und Girolamo aus, wobei Letzterer wiederum seinen Sohn Nicolo, das wohl berühmteste Mitglied der Familie, im Geigenbau unterrichtete. Nicolo Amati bildete zahlreiche Schüler in seiner Werkstatt aus, die später berühmt wurden, darunter Giovanni Battista Ruggeri, Joseph Sneider, Santo Serafino, Antonio Stradivari und Andrea Guarneri. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts erlebte Cremona mit Antonio Stradivari in diesem Handwerk seinen Höhepunkt.

Stradivari schuf das Violinenmodell, das von den Violinisten und Geigenbauern in der Folgezeit als das vollkommenste anerkannt wurde, akustisch und künstlerisch das Maß aller Dinge. Nach Schätzungen hat Stradivari etwa 1.100 Instrumente, überwiegend Geigen, Bratschen und Celli, einige Gitarren und eine Harfe gebaut. Weltweit sind heute wohl noch 500 Instrumente von Stradivari vorhanden, die zu außergewöhnlich hohen Preisen gehandelt werden.

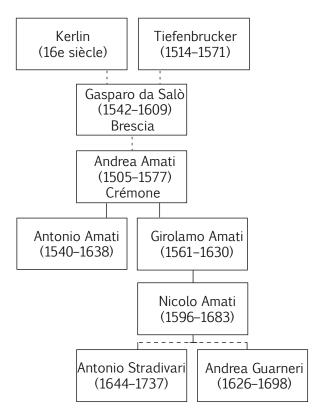


Abbildung 1: "Stammbaum" der italienischen Geige Boudoux d'Hautefeuille

Nördlich der Alpen entstand eine eigenständige Geigenbautradition, deren bedeutendste Vertreter der Tiroler Jakob Stainer (1618–1683) war. Man nimmt an, dass er bei Nicola Amati in Cremona arbeitete, doch schon bald veränderte er die Form des Instruments. Durch eine hohe Wölbung von Decke

und Boden unterschied sie sich deutlich von den Cremonesern. Bis zum Jahr 1800 etwa hatten seine Geigen nördlich der Alpen einen besseren Ruf als die italienischen. Schon im 18. Jahrhundert war es in Mittenwald durchaus üblich, dort hergestellte Instrumente mit "Stainer"-Geigenzetteln zu

¹ Quelle: Wolfgang Fiwek: Geigenbau: Eine Anleitung zum Selbstbau von Violine und Viola. Hannover 2013

versehen. Im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert wurden Zehntausende Geigen als preiswerte Schülerinstrumente, vor allem aus sächsischen Manufakturen, zu "Stainer" gemacht.

In Frankreich wurde der Geigenbau durch Jean-Baptiste Vuillaume (1798–1875), einer der besten französischen Geigenbauer, stark beeinflusst. Er führte die Bauweise der Stradivari-Geige, die bis heute als allgemeines Vorbild gilt, in Frankreich ein.

Im 18. und 19. Jahrhundert änderten sich durch neuartige Kompositionen die Größe der Orchester und damit die

Anforderungen an die Geige. Sie bekam im 19. Jahrhundert einen längeren und schräger angesetzten Hals als die alten Instrumente und einen stärkeren Bassbalken. Dadurch konnten die Saitenspannung und der Druck auf die Decke erhöht werden; das war notwendig, um die neuen Stahlsaiten anstelle der Darmsaiten verwenden zu können.



Zusatzmaterialien/Sonstiges: Auszug aus: Fiwek, Wolfgang: Geigenbau

1.2 Was ist neu?

Aufgrund struktureller und organisatorischer Veränderungen und Entwicklungen in den Betrieben, die sich auch auf die beruflichen Anforderungen auswirken, musste die veraltete Verordnung vom 27.01.1997 modernisiert werden. Neben den traditionellen handwerklichen Fertigkeiten beim Geigenbau sind in der modernisierten Fassung von 2014 auch das Reparieren von Streichinstrumenten, die Vermittlung neuer Informations- und Kommunikationstechniken, das Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen sowie die Kundenorientierung und der Verkauf von Streichinstrumenten neu eingeführt worden.

Nicht zuletzt wird auch intensiver auf den Umweltschutz eingegangen, sodass Hölzer und andere Werkstoffe nur unter der Beachtung des Artenschutzes ausgewählt und verwendet werden dürfen. Des Weiteren initiierte das Modernisierungsverfahren auch die Neuerarbeitung des schulischen Rahmenlehrplans, der nun – so wie auch in allen anderen Musikinstrumentenbau-Berufen – nach Feldern geordnet ist und so eine bessere Beschulung, die gemeinsam mit den Ausbildungsberufen des Musikinstrumentenbaus stattfindet, ermöglicht.

Diese Erneuerungen machen eine Umsetzungshilfe dringend erforderlich.



Abbildung 2: Werkstatt

Boudoux d'Hautefeuille

2 Allgemeines zur dualen Ausbildung des Berufs zum Geigenbauer/ zur Geigenbauerin

2.1 Duale Ausbildung in Betrieb und Schule

In der dualen Berufsausbildung wirken die Lernorte Ausbildungsbetrieb und Berufsschule zusammen (§ 2 Absatz 2 BBiG, Lernortkooperation). Ihr gemeinsamer Bildungsauftrag ist die Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit. Nach der Rahmenvereinbarung [www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-RV-Berufsschule.pdf] der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Berufsschule von 1991 und der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule [www.

kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1979/1979_06_01-Abschluss-Berufsschule.pdf] von 1979 hat die Berufsschule darüber hinaus die Erweiterung allgemeiner Bildung zum Ziel. Die Auszubildenden werden befähigt, berufliche Aufgaben wahrzunehmen sowie die Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung mitzugestalten. Ziele und Inhalte des berufsbezogenen Berufsschulunterrichts werden für jeden Beruf in einem Rahmenlehrplan der KMK festgelegt.



Rechtliche Grundlagen: Ausbildungsordnung

Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan ist Anlage der Ausbildungsordnung. Er beinhaltet die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung und konkretisiert nach Breite und Tiefe die im Ausbildungsberufsbild festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Betrieblicher Ausbildungsplan

Der Ausbildungsrahmenplan wird in einen betrieblichen Ausbildungsplan umgesetzt, der die Grundlage für die individuelle Ausbildung im Betrieb bildet.

Ausbildungszeugnis

Berufsschule



Rechtliche Grundlagen: Schulgesetze der Länder

Rahmenlehrplan

Der Rahmenlehrplan ist Grundlage für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und zeitlich sowie inhaltlich mit dem Ausbildungsrahmenplan abgestimmt. Der Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern folgt den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht wird in Lernfelder unterteilt.

Lehrpläne

Der Rahmenlehrplan wird von den Bundesländern übernommen oder in Anlehnung daran auf Länderebene überarbeitet.

Zeugnis der Berufsschule

Prüfungszeugnis

Das **Prüfungszeugnis** enthält u. a.

- ▶ die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- ► die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
- ▶ die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- ► das Datum des Bestehens der Prüfung.

Die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen erfolgt grundsätzlich in zeitlicher und personeller Verzahnung mit der Erarbeitung des Ausbildungsrahmenplans, um eine gute Abstimmung sicherzustellen (Handreichung [www.kmk.org/fileadmin/Dateien/ veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_09_23_GEP-Handreichung.pdf] der Kultusministerkonferenz, Berlin 2011).

2.2 Zeitrichtwerte des Ausbildungsrahmenplans (in Wochen)

Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
Abschn	itt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		
1	Erstellen von Entwürfen zur Gestaltung von Streichinstrumenten	a) bis d) 4	e) bis h) 2
2	Messen, Prüfen, Anreißen sowie Übertragen von Maßen und Konturen	6	
3	Auswählen und Handhaben von Werkzeugen sowie Auswählen, Einrichten und Warten von Maschinen und Geräten	8	
4	Auswählen, Be- und Verarbeiten und Lagern von Hölzern und von Werk- und Hilfsstoffen	12	
5	Herstellen von Verbindungen	8	
6	Herstellen von Oberflächen	a) bis b) 4	c) bis g) 10
7	Herstellen von Korpussen	22	
8	Herstellen von Hälsen		16
9	Zusammenbauen von Hälsen und Korpussen		8
10	Spielfertigmachen von Streichinstrumenten		16
11	Prüfen von Klang und Funktionsfähigkeit		2
12	Reparieren von Streichinstrumenten		16
Abschn	itt B: Integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	während d	er gesamten
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		ungszeit
4	Umweltschutz		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen und Arbeiten im Team	a) bis f) 3	g) bis j) 2
6	Betriebliche und technische Kommunikation	2	
7	Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen	4	
8	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen	a) bis c) 3	d) bis g) 3
9	Kundenorientierung und Verkaufen von Streichinstrumenten und Zubehör	a) bis c) 2	d) bis i) 3
	Summe: 156 Stunden	78	78

2.3 Zeitrichtwerte der Lernfelder (in Stunden)

Lernfelder		1. Ausbildungs- jahr	2. Ausbildungs- jahr	3. Ausbildungs- jahr
1	Beruf und Betrieb präsentieren	40		
2	Entwürfe von Instrumenten erstellen und Mensuren berechnen	60		
3	Schablonen, Formen und Spezialwerkzeuge herstellen	60		
4	Werkstoffe vorbereiten und lagern	60		
5	Hälse sowie deren Verbindungen herstellen	60		
6	Korpusse und Verbindungen herstellen		100	
7	Griffbretter und Stege herstellen		80	
8	Oberflächen beschichten		100	
9	Bögen beziehen			80
10	Instrumente spielfertig machen			80
11	Instrumente vermarkten			40
12	Instrumente reparieren			80
	Insgesamt 840 Stunden	280	280	280

2.4 Verordnung mit Erläuterungen

Verordnung über die Berufsausbildung zum Geigenbauer und zur Geigenbauerin (Geigenbauerausbildungsverordnung – GbAusV) vom 16.7.2015

Abschnitt 1: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Geigenbauers und der Geigenbauerin wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage B Abschnitt 1 Nummer 47 "Geigenbauer" der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

Für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Die vorliegende Verordnung bildet damit die Grundlage für eine bundeseinheitliche Berufsausbildung in den Ausbildungsbetrieben.

Die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ist in der Bundesrepublik nach dem sogenannten dualen System geregelt, d. h., die Ausbildung erfolgt in den beiden Lernorten Betrieb und Berufsschule und ist durch den Ausbildungsrahmenplan und den Rahmenlehrplan im Hinblick auf Ausbildungsinhalte und Zeitpunkt ihrer Vermittlung aufeinander abgestimmt. Für die duale Berufsausbildung gibt es keine formale Zulassungsvoraussetzung.

Die Handwerkskammern sind für die Überwachung dieser Berufsausbildung zuständig ("zuständige Stellen": § 71 BBiG). Die Kammern haben zu prüfen, ob der ausbildende Betrieb und evtl. beteiligte Verbundpartner die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung erfüllen. Der Berufsausbildungsvertrag ist der zuständigen Kammer vorzulegen. Neben der Aufsicht über die Durchführung der Ausbildung obliegt ihr auch die Abnahme der Gesellenprüfung.

Handwerksordnung (Hw0) [https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/Hw0.pdf]

Berufsbildungsgesetz (BBiG) [https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BBiG.pdf]

§ 2 Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

Die Dauer der Berufsausbildung ist so bemessen, dass die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) vermittelt werden können und der Erwerb von Berufserfahrung möglich ist (§ 1 Abs. 2 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung sind im Berufsausbildungsvertrag anzugeben (§ 11 Abs. 1 BBiG). Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder bei Bestehen der Gesellenprüfung (§ 21 BBiG). Wird die Gesellenprüfung nicht bestanden, muss die Ausbildungszeit auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden

Ausnahmeregelungen

Anrechnung beruflicher Vorbildung:

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist möglich, sofern auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ein vollzeitschulischer Bildungsgang oder eine vergleichbare Berufsausbildung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist. Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags des Auszubildenden und der Ausbildenden (§ 7 BBiG).

Abkürzung der Ausbildungszeit:

Auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungszeit in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung) (§ 8 BBiG).

Zulassung in besonderen Fällen:

Durch die Prüfungsordnung der Handelskammer wird die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung aufgrund besonderer Leistungen im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule geregelt (§ 45 BBiG). Mit Bestehen der Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis.

Verlängerung der Ausbildungszeit:

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit auch verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig erscheint, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ausnahmefälle sind z. B. längere Abwesenheit infolge einer Krankheit oder andere Ausfallzeiten. Vor dieser Entscheidung sind die Ausbildenden zu hören (§ 8 BBiG).

§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

Der Ausbildungsrahmenplan stellt die verbindliche Grundlage für die betriebliche Ausbildung dar. Die Ausbildungsinhalte sind nach sachlichen und zeitlichen Gesichtspunkten geordnet und detailliert beschrieben. Die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Lernziele) orientieren sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten, also an beruflichen Handlungen.

Die Ausbildungsbetriebe haben einen gewissen Freiraum bei der Gestaltung des Ausbildungsablaufes, d. h., sie können von der vorgegebenen zeitlichen Gliederung – und damit auch von sachlichen Zusammenhängen – abweichen, insbesondere wenn dies aus betrieblichen Gründen zweckmäßig oder gar notwendig sein sollte. Es müssen aber alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden.

Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte, deren Einbeziehung sich aus betrieblicher Sicht oder aufgrund weiter gehender landesrechtlicher Anforderungen als notwendig herausstellen kann, ist möglich, soweit die individuelle Leistungsfähigkeit der Auszubildenden dem nicht entgegensteht.

Die Wege und Methoden zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte bleiben den Ausbildern und Ausbilderinnen überlassen.

Dem Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung steht der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht gegenüber. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt (s.a. Entsprechungsliste [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/BeruflicheBildung/rlp/Geigenbauer_15-03-26-E.pdf]). Zusätzlich wird empfohlen, dass Ausbilder und Berufsschullehrer sich zur Optimierung der Ausbildung regelmäßig beraten und abstimmen.

§ 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
 - 1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 - 2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
 - 1. Erstellen von Entwürfen zur Gestaltung von Streichinstrumenten,
 - 2. Messen, Prüfen, Anreißen sowie Übertragen von Maßen und Konturen,
 - 3. Auswählen und Handhaben von Werkzeugen sowie Auswählen, Einrichten und Warten von Maschinen und Geräten,
 - 4. Auswählen, Be- und Verarbeiten und Lagern von Hölzern und von Werk- und Hilfsstoffen,
 - 5. Herstellen von Verbindungen,
 - 6. Herstellen von Oberflächen,
 - 7. Herstellen von Korpussen,
 - 8. Herstellen von Hälsen,
 - 9. Zusammenbauen von Hälsen und Korpussen,
 - 10. Spielfertigmachen von Streichinstrumenten,
 - 11. Prüfen von Klang und Funktionsfähigkeit sowie
 - **12.** Reparieren von Streichinstrumenten.
- (3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
 - 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
 - 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 4. Umweltschutz,
 - 5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team,
 - **6.** betriebliche und technische Kommunikation,
 - 7. Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen,
 - 8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und
 - **9.** Kundenorientierung und Verkaufen von Streichinstrumenten und Zubehör.

Das Ausbildungsberufsbild gibt einen zusammenfassenden Überblick über die im Ausbildungsrahmenplan detailliert aufgeführten Ausbildungsinhalte, die berufliche Handlungsfähigkeit begründen.

§ 5 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Der individuelle betriebliche Ausbildungsplan ist als Anlage zum Ausbildungsvertrag bei der zuständigen HWK zu hinterlegen. Im betrieblichen Ausbildungsplan sind auch Verbundpartner aufzuführen.

§ 6 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

- (1) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Dazu ist ihnen während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben.
- (2) Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

Der schriftliche Ausbildungsnachweis soll den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende und ggf. deren gesetzliche Vertreter, Ausbilder, Berufsschullehrer und Mitglieder des Prüfungsausschusses – dokumentieren und damit belegen, dass die Ausbildung entsprechend den Vorgaben erfolgt.

Der Ausbildungsnachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Eine Bewertung nach Form und Inhalt ist nicht vorgesehen. Nach den Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung ist der Ausbildungsnachweis von Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen. Ausbilder und Ausbilderinnen sollten ihn mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und abzeichnen. Die jeweils zuständige HWK kann Empfehlungen oder Vorgaben machen, wie der schriftliche Ausbildungsnachweis in ihrem Bereich gestaltet werden soll (s. Empfehlung 156 [www.bibb.de/dokumente/pdf/HA156.pdf] des Hauptausschusses).

Zur Änderung des § 5 BBiG zur Form des schriftlichen Ausbildungsnachweises:

Das BBiG wurde im Hinblick auf den schriftlichen Ausbildungsnachweis mit Gesetz vom 29.3.2017 dahingehend geändert, dass es nunmehr mit § 13 Satz 2 Nr. 7 und § 14 (Abs. 2) die Alternative einer elektronisch übermittelten oder ausgedruckten Fassung zulässt.



Zusatzmaterialien/Sonstiges/Änderungsverordnung vom 29.3.2017 (Artikel 149)

Abschnitt 2: Zwischenprüfung

§ 7 Ziel und Zeitpunkt

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen.
- (2) Die Zwischenprüfung soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- ▼Zur Zwischenprüfung s. Kap. 5.5

§ 8 Inhalt

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

- 1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten drei Ausbildungshalbjahre genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Prüfungsrelevant sind damit die handwerklichen Berufsbildpositionen einschließlich der in diesem Zusammenhang relevanten anderen integrativen Qualifikationen sowie die Lernfelder 1 bis 6 des Rahmenlehrplans.

▼Zu den Prüfungsinstrumenten s. Kap. 5.2

§ 9 Prüfungsbereich Arbeitsauftrag

- (1) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag statt.
- (2) Im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - 1. technische Unterlagen anzuwenden, Zeichnungen anzufertigen und Berechnungen durchzuführen,
 - 2. Arbeitsschritte zu planen und festzulegen,
 - 3. Materialien unter Berücksichtigung von Eigenschaften auszuwählen und zu bearbeiten,
 - 4. Werkzeuge, Geräte und Maschinen auszuwählen und einzusetzen,
 - 5. Maße und Konturen zu übertragen,
 - 6. Verbindungen bis zur Verleimung vorzubereiten,
 - 7. Oberflächen vorzubehandeln,
 - 8. Korpusteile zu planen und herzustellen,
 - **9.** Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen sowie
 - 10. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsprobe zu begründen.
- (3) Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen und hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen. Weiterhin soll er Aufgaben, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen, schriftlich bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt sieben Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 15 Minuten sowie die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben in 120 Minuten durchgeführt werden.

▼s. Kap. 5.5.2

Abschnitt 3: Gesellenprüfung

§ 10 Ziel und Zeitpunkt

- (1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.
- (2) Die Gesellenprüfung soll am Ende der Berufsausbildung durchgeführt werden.

§ 11 Inhalt

Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf

- 1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 12 Prüfungsbereiche

Die Gesellenprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- 1. Herstellen eines weißen spielfertigen Streichinstrumentes,
- 2. Durchführung von Teilarbeiten,
- 3. Planung und Konstruktion sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 13

Prüfungsbereich Herstellen eines weißen spielfertigen Streichinstrumentes

- (1) Im Prüfungsbereich Herstellen eines weißen spielfertigen Streichinstrumentes soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - 1. Art und Umfang von Arbeitsaufträgen zu erfassen, Arbeitsabläufe festzulegen und zu dokumentieren,
 - 2. Entwürfe zu erstellen und umzusetzen,
 - 3. den Materialbedarf zu berechnen und den Zeitbedarf zu ermitteln,
 - 4. technische Unterlagen zu erstellen,
 - 5. Korpusse, Hälse und Halsverbindungen herzustellen,
 - 6. Griffbretter und Stege herzustellen,
 - 7. Oberflächen zu gestalten,
 - 8. Streichinstrumente spielfertig zu machen,
 - 9. Streichinstrumente zu präsentieren,
 - **10.** Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen sowie
 - 11. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Herstellung des Prüfungsproduktes zu begründen.

Für den Nachweis nach Absatz 1 ist das Planen, Gestalten und Herstellen eines weißen spielfertigen Streichinstrumentes zugrunde zu legen. Bei einem weißen Streichinstrument ist dessen Oberfläche teilbehandelt. Teilbehandelt ist eine Oberfläche insbesondere nach einer Behandlung mit Ziehklingen, Sandpapier und Wasser.

- (2) Der Prüfling soll ein Prüfungsprodukt anfertigen, die Anfertigung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren und das Prüfungsprodukt präsentieren. Weiterhin wird mit dem Prüfling ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt. Dem Prüfungsausschuss ist vor Anfertigung des Prüfungsproduktes ein fertigungsreifer Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 160 Stunden. Die Präsentation dauert höchstens 10 Minuten und das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 20 Minuten.

▼s. Kap. 5.6

§ 14 Prüfungsbereich Durchführen von Teilarbeiten

- (1) Im Prüfungsbereich Durchführen von Teilarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - **1.** Arbeitsschritte zu planen,
 - 2. Werkzeuge auszuwählen und zu handhaben,
 - 3. Werk- und Hilfsstoffe auszuwählen und zu bearbeiten und zu verarbeiten,
 - 4. Verbindungstechniken auszuwählen und Verbindungen herzustellen,
 - 5. Teilarbeiten zur Herstellung eines spielfertigen Streichinstrumentes mit unbehandelter Oberfläche durchzuführen,
 - **6.** Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen und
 - 7. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Teilarbeiten zu begründen.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind aus den folgenden Tätigkeiten drei Tätigkeiten auszuwählen:
 - 1. F-Löcher einschneiden,
 - 2. Bassbalken einpassen,
 - 3. Randstärke ausarbeiten,
 - 4. Umriss zuschneiden oder
 - 5. Arbeitsgänge zum Spielfertigmachen an einem Streichinstrument durchführen.

Anstelle einer dieser Tätigkeiten kann eine andere Tätigkeit ausgewählt werden, wenn sie in gleicher Breite und Tiefe den Nachweis nach Absatz 1 ermöglicht.

- (3) Der Prüfling soll drei Arbeitsproben durchführen. Nach der Durchführung der Arbeitsprobe wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt sieben Stunden. Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.

▼s. Kap. 5.6

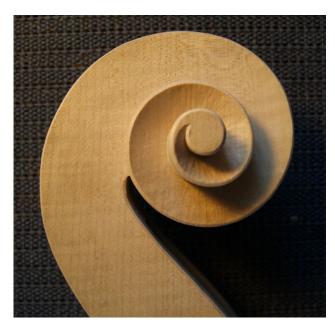


Abbildung 4: Celloschnecke

Boudoux d'Hautefeuille

§ 15 Prüfungsbereich Planung und Konstruktion

- (1) Im Prüfungsbereich Planung und Konstruktion soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - 1. Bögen nach historischen und konstruktionstechnischen Merkmalen zu unterscheiden,
 - 2. Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung von Materialeigenschaften, Verwendungszweck und Artenschutzbestimmungen auszuwählen, einzusetzen und zu lagern,
 - 3. materialbezogene Berechnungen und Kalkulationen durchzuführen,
 - 4. Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung von Produktqualität und Wirtschaftlichkeit zu planen sowie technische Unterlagen zu erstellen,
 - 5. Werkzeuge und Maschinen auszuwählen und unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit einzusetzen,
 - 6. Verbindungstechniken auszuwählen und anzuwenden,
 - 7. Verfahren zur Oberflächenbehandlung unter Berücksichtigung des Gesundheits- und Umweltschutzes auszuwählen und anzuwenden.
 - 8. klangbeeinflussende Faktoren zu unterscheiden und Fehler und Schäden festzustellen, Ursachen zu ermitteln und Maßnahmen zur Behebung zu ergreifen.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 240 Minuten.

▼s. Kap. 5.6

§ 16 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage der "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der Kultusminister-konferenz vom 07.05.2008) vermittelt.

▼s. Kap. 5.6

§ 17 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
 - 1. Herstellen eines weißen spielfertigen Streichinstrumentes mit 30 Prozent,
 - 2. Durchführen von Teilarbeiten mit 30 Prozent,
 - 3. Planung und Konstruktion mit 30 Prozent,
 - 4. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.
- (2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:
 - 1. im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend",
 - 2. in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens "ausreichend" und
 - 3. in keinem Prüfungsbereich mit "ungenügend".
- (3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche "Planung und Konstruktion" oder "Wirtschafts- und Sozialkunde" durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
 - 1. der Prüfungsbereich schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden ist und
 - 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

▼s. Kap. 5.3 und 5.4

Abschnitt 4: Schlussvorschriften

§ 18 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Geigenbauer/zur Geigenbauerin vom 27. Januar 1997 (BGBI. I S. 70) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 2015

3 Betriebliche und überbetriebliche Ausbildung

3.1 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung

Betriebe haben im dualen Berufsausbildungssystem eine Schlüsselposition bei der Gestaltung und Umsetzung der Ausbildung. Es gibt zahlreiche Gründe für Betriebe, sich an der dualen Ausbildung zu beteiligen:

- Im eigenen Betrieb ausgebildete Fachkräfte kennen sich gut aus, sind flexibel einsetzbar und benötigen keine Einarbeitungsphase.
- Der Personalbedarf kann mittel- und langfristig mit gezielt ausgebildeten Fachkräften gedeckt werden.
- Die Ausbildung verursacht zwar in der Anfangsphase zusätzliche Kosten. Aber mit zunehmender Ausbildungsdauer arbeiten die Auszubildenden weitgehend selbstständig und tragen dazu bei, den betrieblichen Erfolg zu steigern.²
- ▶ Über die Ausbildung wird die Bindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Betrieb gefördert. Die Kosten für Personalgewinnung können damit gesenkt werden.

Der Ausbildungsbetrieb ist zentraler Lernort innerhalb des dualen Systems und hat damit eine große bildungspolitische Bedeutung und gesellschaftliche Verantwortung. Der Bildungsauftrag des Betriebes besteht darin, den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit auf der Grundlage der Ausbildungsordnung zu vermitteln.

Ein wichtiger methodischer Akzent wird mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln,

"... dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein. (Verordnungstext, Paragraf "Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan" Absatz 2)

Ausbilden darf, wer fachlich geeignet ist. Ausbilder/-innen stehen in der Verantwortung, ihre Rolle als Lernberater/-innen und Planer/-innen der betrieblichen Ausbildung wahrzunehmen. Hierfür sollten sie sich stets auf Veränderungen einstellen und neue Qualifikationsanforderungen zügig in die Ausbildungspraxis integrieren. Die Ausbilder-Eignungsprüfung (nach AEVO) [www.bibb.de/dokumente/pdf/ausbilder_eignungsverordnung.pdf] bietet einen geeigneten Einstieg in die Ausbildertätigkeit. Sie dient auch als formaler Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung des Ausbildungsbetriebes.

3.2 Der Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind.

Ihre Beschreibung orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. In der Summe beschreiben sie die Qualifikationen, die für den Beruf notwendig sind. Die Methoden, wie sie zu vermitteln sind, bleiben den Ausbilderinnen und Ausbildern überlassen.

Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen sind in der Regel gestaltungsoffen, technik- und verfahrensneutral sowie handlungsorientiert formuliert. Diese offene Darstellungsform gibt den Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit, alle Anforderungen der Ausbildungsordnung selbst oder mit Verbundpartnern abzudecken. Auf diese Weise lassen sich auch neue technische und arbeitsorganisatorische Entwicklungen in die Ausbildung integrieren.

Mindestanforderungen

Die Vermittlung der Mindestanforderungen, die der Ausbildungsrahmenplan vorgibt, ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Es kann darüber hinaus ausgebildet werden,

wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebsspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern. Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte ist auch möglich, wenn sich aufgrund technischer oder arbeitsorganisatorischer Entwicklungen weitere Anforderungen an die Berufsausbildung ergeben, die im Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind. Die über die Mindestanforderungen vermittelten Ausbildungsinhalte sind jedoch nicht prüfungsrelevant.

Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Qualifikationen vermitteln, kann dies z.B. im Wege der Verbundausbildung ausgeglichen werden.

Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und vom vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann:

"Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden,

wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern." (Verordnungstext, Paragraf "Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan" Absatz 1)

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich für Ausbilder/-innen sowie Berufsschullehrer/-innen, sich im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zu treffen und zu beraten.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans muss ein **betrieblicher Ausbildungsplan** erarbeitet werden, der die organisatorische und fachliche Durchführung der Ausbildung betriebsspezifisch regelt. Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte werden hierfür zeitliche Zuordnungen (in Wochen oder Monaten) als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Sie spiegeln die unterschiedliche Bedeutung wider, die dem einzelnen Abschnitt zukommt.

Ausbildungszeit im Betrieb und in der Schule

Die Summe der zeitlichen Zuordnungen beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Im Ausbildungsrahmenplan werden Bruttozeiten angegeben, die in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten, also Nettozeiten, umgerechnet werden müssen. Dazu sind die ca. zwölf Wochen für den Berufsschulunterricht abzuziehen, ebenso die tariflich geregelten Urlaubstage sowie die Sonn- und Feiertage.

Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit.

3.3 Ausbildungsrahmenplan mit Erläuterungen

(Anlage zur VO zum Beruf des Geigenbauers/der Geigenbauerin vom 16.7.2015) (LF = Lernfelder aus der Entsprechungsliste des Rahmenlehrplans)

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.		il des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,	Erläuterungen	Zeitlich werte in	e Richt- Wochen
Nr.		Kenntnisse und Fähigkeiten	Enauterungen	1.−18. Monat	1936. Monat
1	Erst	tellen von Entwürfen zur Gestaltu	ng von Streichinstrumenten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)		LF 2
	a)	Streichinstrumente nach Bauweisen, Konstruktions- merkmalen und historischen Gesichtspunkten sowie nach Handhabung unterscheiden	 Innenform Außenform Gambe Viola d'Amore barocke Haltung moderne Haltung 		
	b)	musikgeschichtliche Merkmale unterscheiden und zuordnen	RenaissanceBarockModerne	4	
	c)	Anregungen sammeln und auswerten			
	d)	Mensuren festlegen	Verhältnis Hals – KorpusMensurverhältnis		
	e)	Muster und Vorlagen analysie- ren und Materialeigenschaften berücksichtigen	Formbretter Zulagen		
	f)	Entwürfe, insbesondere nach historischen, funktionalen, ergonomischen und techno- logischen Gesichtspunkten, gestalten und ausarbeiten	Abbildung 5: Technische Zeichnung Apian-Pannewitz		2
	g)	technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Entwürfen prüfen			
	h)	Entwürfe nach Verwendungs- zweck und Kundenanforderun- gen optimieren und präsentieren	Sonderanfertigungen		

Lfd.	l .	il des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,	Erläuterungen	Zeitliche Richt- werte in Wochen	
Nr.	l .	Kenntnisse und Fähigkeiten	2 induction gen	1.−18. Monat	1936. Monat
2	Mes	sen, Prüfen, Anreißen sowie Über	tragen von Maßen und Konturen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)		LF 3, 5-7
	a)	Messtechniken und -werk- zeuge auswählen, Messungen durchführen, Möglichkeiten von Messfehlern beachten, Messfeh- ler feststellen sowie Toleranzen berücksichtigen	▶ Bandmaß▶ Schieblehre		
	b)	Ebenheit von Flächen prüfen, insbesondere mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltver- fahren			
	c)	Formgenauigkeit, insbesondere mit Schablonen, prüfen sowie Passgenauigkeit feststellen		6	
	d)	Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Berücksichtigung von Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anzeichnen			
	e)	Modelle auf Werkstücke maßge- nau übertragen	Schablonen		
3		wählen und Handhaben von Werl Absatz 2 Nummer 3)	kzeugen sowie Auswählen, Einrichten und Warten von Maschinen und G		3-10, 12
	a)	Werkzeuge, Geräte und Maschi- nen hinsichtlich ihrer Funktion und ihres Einsatzes auswählen	DekupiersägeSchleifmaschineBohrmaschine		
	b)	Werkzeuge und Geräte hand- haben, pflegen und instand halten, insbesondere Werkzeuge schärfen	SchnitzerHobeleisenHalseisenSägeblätter		
	c)	Spezialwerkzeuge herstellen	 Wölbungshobel Schnitzerheft Streichmaße Spanausheber Zulage Schneidzeug 	8	
	d)	Maschinen unter Beachtung von ergonomischen und sicherheits- relevanten Aspekten einrichten, bedienen und pflegen			
	e)	Störungen und Fehler feststellen sowie Maßnahmen zur Behe- bung ergreifen			

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,	Erläuterungen		e Richt- Wochen
Nr.	Kenntnisse und Fähigkeiten			1936. Monat
4	Auswählen, Be- und Verarbeiten und (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	d Lagern von Hölzern und von Werk- und Hilfsstoffen	LI	F 4-9, 12
	a) Hölzer und sonstige Werkstoffe nach Arten und Eigenschaften unterscheiden, unter Beachtung des Artenschutzes auswählen und nach Verwendungszweck zuordnen	 Griffbrett, Sattel: Ebenholz Decke: Fichtenholz Boden, Zarge, Schnecke: Bergahorn Wirbel: Palisander, Buchsbaum 		
	b) Hölzer und sonstige Werkstoffe, insbesondere nach akustischen, optischen und mechanischen Eigenschaften, auswählen und Holzfeuchte, –einschnitt und –fehler beachten	► Fehlwuchs ► Harzgalle		
	c) Hölzer sowie sonstige Werk- und Hilfsstoffe lagern und Vorschrif- ten und Lagerkriterien einhalten	 Leime Lacke Färbemittel Lösungsmittel Belüftung kein direktes Sonnenlicht Trockenzeit 	12	
	d) Hölzer und sonstige Werkstoffe manuell bearbeiten, insbeson- dere durch Zuschneiden, Sägen, Feilen, Hobeln, Schnitzen, Stemmen und Biegen			
	e) Hölzer und sonstige Werk- stoffe maschinell bearbeiten, insbesondere durch Sägen und Bohren	ZulagenMessingPlexiglasFormen		
5	Herstellen von Verbindungen (§ 4 Ab	satz 2 Nummer 5)	L	F 5-7, 12
	a) Verbindungstechniken und -mittel nach Verwendungszweck auswählen und technische Eigenschaften von Leimen und Klebern berücksichtigen	 Hals-Korpus-Verbindung Knochenleim Nervenleim Hautleim 	8	

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,	Erläuterungen	Zeitliche werte in	
Nr.	Kenntnisse und Fähigkeiten	Litauterungen	1.−18. Monat	1936. Monat
	b) konstruktive Holzverbindungen, insbesondere durch Fugen, herstellen	 Holz winklig eben Deckenfuge Bodenfuge 		
		Abbildung 6: Bodenfuge M. Michael		
		Abbildung 7: Winkelmessung M. Michael		

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,	Erläuterungen	Zeitliche werte in	e Richt- Wochen	
Nr.	Kenntnisse und Fähigkeiten	Enduterungen	1.−18. Monat	1936. Monat	
	c) Verbindungen durch Leimen unter Beachtung von Gesund-heits- und Umweltschutz- sowie von Verarbeitungsvorschriften herstellen	Abbildung 8: Fuge leimen Boudoux d'Hautefeuille			
6	Herstellen von Oberflächen (§ 4 Absat	z 2 Nummer 6)	LF	9-10, 12	
	a) Verfahren der Oberflächen- behandlung sowie Auftrags- techniken unterscheiden und zuordnen	PinselnSpritzverfahrenPolieren			
	b) Oberflächen, insbesondere durch Wässern, Putzen und Schleifen, vorbehandeln	 Ziehklinge Abbildung 9: Ziehklinge Boudoux d'Hautefeuille ▶ Schleifpapier 	4		

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,	Erläuterungen	Zeitlich werte in	e Richt- Wochen
Nr.	Kenntnisse und Fähigkeiten	Enducionigen	1.−18. Monat	1936. Monat
	c) Eigenschaften und Reaktionen von Oberflächenbehandlungs- mitteln, insbesondere von Bei- zen, Bleichmitteln und Lacken, unterscheiden	AnfeuchtenTrocknenSchleifen		
	d) Maßnahmen des Gesundheits- schutzes anwenden			
	e) Maßnahmen zur Entsorgung von Gefahrstoffen ergreifen und Sicherheitsregeln beachten			10
	f) Lackierungen aufbauen, schlei- fen und polieren	SchleifpapierPolieren mit Spiritus		
	g) Oberflächen durch Sichtprüfen beurteilen			
7	Herstellen von Korpussen (§ 4 Absatz	2 Nummer 7)		LF 3, 6
	a) Formen und Schablonen herstellen und anwenden	Spitzform – Schablone Form – Schablone Form – Schablone Abbildung 10: Form Boudoux d'Hautefeuille	22	

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,	Erläuterungen		e Richt- Wochen
Nr.	Kenntnisse und Fähigkeiten	Enduterdrigen	1.−18. Monat	1936. Monat
	b) Zargenkränze herstellen	Zargendicke (Hobeln)		
		Abbildung 11: Cello/Zargendicke Boudoux d'Hautefeuille		
		Putzen (Ziehklingen)Biegen (heißes Biegeeisen)		
		Abbildung 12: Heißes Biegeeisen Boudoux d'Hautefeuille		
		► Klötze anleimen		

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,	Erläuterungen		e Richt- Wochen
Nr.	Kenntnisse und Fähigkeiten	Enduciongen	1.−18. Monat	1936. Monat
	c) Korpusteile, insbesondere nach	Abbildung 13: Klötze anleimen M. Michael ➤ Ausmessen der Ecken (Sägen, im Winkel feilen) ► unterschiedliche Modelle (individuell oder nach Muster)		
	Modellformen, zeichnen und aussägen	Abbildung 14: Modellform zeichnen M. Michael		

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,			e Richt- Wochen
Nr.	Kenntnisse und Fähigkeiten	Litaterangen	1.−18. Monat	1936. Monat
	d) Korpusteile bearbeiten, ins- besondere nach Maßangabe, hobeln und putzen	Abbildung 15: Messen der Wölbungshöhe M. Michael		
	e) Decken und Böden unter Beachtung von Elastizität und Festigkeit ausarbeiten	 Streichmesser → Gleichmäßigkeit ✓ Gleichmäßigkeit ✓ Abbildung 16: Überprüfen mit Streichmesser M. Michael 		
	f) Randeinlagen herstellen und einlegen	SchnitzenFeilen		

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,	Erläuterungen		e Richt- Wochen
Nr.	Kenntnisse und Fähigkeiten	2.1001014115011	1.−18. Monat	1936. Monat
	g) Schalllöcher positionieren und schneiden	Sägen Abbildung 17: F-Löcher sägen Boudoux d'Hautefeuile ► Schneiden		
	h) Bassbalken einpassen	Abbildung 18: Cello-Bassbalken einpassen Boudoux d'Hautefeuille		
	i) Korpusteile verleimen	Knochenleim		
8	Herstellen von Hälsen (§ 4 Absatz 2 N	ummer 8)	L	F 5, 7, 12
	a) Hälse mit Schnecken aufzeich- nen und aussägen	Abbildung 19: Cello-Hals Boudoux d'Hautefeuille		16

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,	Erläuterungen		e Richt- ı Wochen
Nr.	Kenntnisse und Fähigkeiten	Litaterangen	1.−18. Monat	1936. Monat
	c) Griffbretter und Sättel herstellen	 Schleifpapier Ziehklingen Abbildung 20: Wirbelkasten Boudoux d'Hautefeuille Abbildung 21: Griffe und Halsfüße fertigstellen Boudoux d'Hautefeuille 		
9	Zusammenbauen von Hälsen und Ko	rpussen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)		LF 5, 12
	a) Hälse und Korpusse, insbesondere unter Beachtung von Maß- und Mensurverhältnissen, auf die Spieltechnik zurichten, einpassen und verleimen	Abbildung 22: Halsansatz Boudoux d'Hautefeuille		8
	b) Griffbretter und Obersättel aufleimen	Knochenleim/Nervenleim		
	c) Griffe und Halsfüße fertigstellen	Knochenleim/Nervenleim		

Lfd.		Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten, Erläuterungen		Zeitliche Richt- werte in Wochen	
Nr.	,	Kenntnisse und Fähigkeiten	Endaterangen	1.−18. Monat	1936. Monat
10	Spi	elfertigmachen von Streichinstrum	enten (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)		LF 10-12
	a)	Wirbel einpassen	Anspitzer		
	b)	Stimmstöcke setzen			
	c)	Stege aufschneiden	► Füße► Höhe der Rundung		
	d)	Saitenlagen und Saitenführun- gen einrichten			
	e)	Instrumente besaiten und stimmen			16
	f)	Zubehörteile auswählen und anbringen	SaitenhalterKinnhalterFeinstimmer		10
	g)	Streichinstrumente im Hinblick auf Funktionsfähigkeit und Spielbarkeit prüfen und Störge- räusche orten und beseitigen	 Probespielen Abstand Griffbrett – Saite Stimmung halten Rundung des Stegs anpassen 		
	h)	Streichinstrumente verkaufs- und versandfertig machen			
11	Prü	fen von Klang und Funktionsfähig	gkeit (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)		LF 10, 12
	a)	Streichinstrumente im Hinblick auf klangliche Eigenschaften prüfen	 Position der Stimme Saitenauswahl Kunststoffkern Stahlkern Darm (für Barockinstrument) 		2
	b)	Bauteile, insbesondere Stimme, Steg und Besaitung, einstellen	Probespielen		
12	Rep	oarieren von Streichinstrumenten (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)		LF 8, 12
	a)	Fehler und Schäden feststellen, beurteilen und dokumentieren			
	b)	Reparaturumfang prüfen, Kosten abschätzen und Reparaturauf- trag mit Kunden absprechen			
	с)	Reparaturen, insbesondere Risse, säubern, leimen und belegen, Korpusse öffnen und schließen, Ausbuchser einsetzen sowie Lackreinigung, Pflege und Retusche durchführen	 Position der Stimme markieren Decke öffnen Riss reinigen in der Trockenprobe Zwinge anpassen Riss leimen Riss belegen Instrument schließen mit Lack retuschieren Instrument spielfertig machen 		16

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,	Erläuterungen	Zeitliche werte in	
Nr.	Kenntnisse und Fähigkeiten	Litaterungen	1.−18. Monat	1936. Monat
	d) historische Streichinstrumente erkennen, Zustand dokumentie- ren, Originalsubstanz bewahren und restaurierungsethische und physikalische Gesichtspunkte berücksichtigen	 französische Geige deutsche Geige italienische Geige 		
	e) Oberflächen instand setzen			
	f) Bögen behaaren	Keilsystem (Kopf, Frosch) neue Behaarung (Pferde)		
		Abbildung 23: Bogenkopf Boudoux d'Hautefeuille		

Abschnitt B: Integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,			Zeitliche Richt- werte in Wochen	
Nr.	,	Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	1.−18. Monat	1936. Monat
1	Ber	ufsbildung, Arbeits-und Tarifrecht	t (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)		WiSo
	a)	Bedeutung des Ausbildungsver- trages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendi- gung	 Folgen bei Nichtbeachtung der Rechte und Pflichten Dauer der Ausbildung Regelungstatbestände in Ausbildungsordnung Tarifvertrag Ausbildungsvertrag 		
	b)	gegenseitige Rechte und Pflich- ten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
	c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	 Praktika bei verschiedenen Meistern Praktika in verschieden Werkstätten Fachgespräche mit Kollegen, Musikern Fachzeitschriften Teilnahme an Wettbewerben Messen Selbstständigkeit Weiterbildung/Studium in Marktneukirchen 	gesa	end der mten ildung
	d)	wesentliche Teile des Arbeitsver- trages nennen	 Urlaubsanspruch Entgelt Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall 		
	e)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	Regelungstatbestände in Ausbildungsordnung Tarifvertrag Ausbildungsvertrag		
2	Auf	bau und Organisation des Ausbild	ungsbetriebes (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)		WiSo
	a)	Aufbau und Aufgaben des Aus- bildungsbetriebes erläutern	Betriebsstrukturbetrieblicher Ausbildungsplan		
	b)	Grundfunktionen des Ausbil- dungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwal- tung erklären	betriebliche Strukturen bezüglich Bedarfsermittlung Lieferanten innerbetrieblicher Arbeitsabläufe Kunden Dokumentation		
	c)	Beziehungen des Ausbildungs- betriebes und seiner Beschäf- tigten zu Wirtschaftsorganisati- onen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	▼Adressen Kap. 7.2	gesa	end der mten ildung
	d)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsver- fassungs-oder personalvertre- tungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschrei- ben			

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsb Zu vermittelnde Fertigkeit		Zeitliche Richt- werte in Wochen	
Nr.	Kenntnisse und Fähigkeit	· ·	1.−18. Monat	1936. Monat
3	Sicherheit und Gesundheitsso	utz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)		LF 1-12
	 a) Gefährdung von Sicherhei Gesundheit am Arbeitspla feststellen und Maßnahm Vermeidung der Gefährdu ergreifen 	 Sicherheitskleidung Arbeitsschutzmaßnahmen (Atemschutz, Schutzhandschuhe) 		
	b) berufsbezogene Arbeitssch und Unfallverhütungsvors ten anwenden			nd der
	c) Verhaltensweisen bei Unfa beschreiben sowie erste M nahmen einleiten		gesamten Ausbildung	
	d) Vorschriften des vorbeuge Brandschutzes anwenden Verhaltensweisen bei Brär beschreiben und Maßnah zur Brandbekämpfung erg	nd vorschriftsmäßige Lagerung (z.B. brennbarer Stoffe) en Feuerlöscher, Fluchtwegeplan kennen en		
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 N Zur Vermeidung betriebsbeding	mmer 4) r Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere		LF 1-12
	a) mögliche Umweltbelastur durch den Ausbildungsbe trieb und seinen Beitrag z Umweltschutz an Beispiel erklären	Abfalltrennung	gesa	nd der mten Idung
	b) für den Ausbildungsbetrie geltende Regelungen des Umweltschutzes anwende	WiederverwertbarkeitAbfalltrennung		
	c) Möglichkeiten der wirtsch chen und umweltschoner Energie- und Materialven dung nutzen	en Prüfung von Wiederverwendbarkeit		
	d) Abfälle vermeiden und Sto und Materialien einer um schonenden Entsorgung zuführen			

Lfd.	I	il des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,	Erläuterungen	Zeitliche Richt- werte in Wochen	
Nr.	I	Kenntnisse und Fähigkeiten	Litauterungen	1.−18. Monat	1936. Monat
5	Plar	nen und Vorbereiten von Arbeitsal	bläufen und Arbeiten im Team (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)		LF 1-12
	a)	Auftragsunterlagen prüfen und bearbeiten, Arbeitsschritte festlegen und den Zeitbedarf abschätzen	 Materialliste Kalkulation (Zeit-, Materialaufwand) Machbarkeit 		
	b)	Informationen für Fertigung und Instandhaltung beschaffen	 Arbeitsschritte Maßtabellen Betriebsanleitung (Maschinen) 		
	с)	Werk- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsmittel auswählen und bereitstellen sowie Materialbe- darf berechnen	 Holz Fichte Ahorn Leim Knochenleim Nervenleim Lack Farbpigmente Haare 	3	
	d)	Arbeitsplatz nach ergonomi- schen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten	 DGUV Gesundheitsschutz rückenschonende Sitzhöhe 		
	e)	ergonomische Kriterien bei Bewegungsabläufen und Kör- perhaltung anwenden	► Arbeitsmedizin		
	f)	Sachverhalte darstellen und Fachbegriffe anwenden	FachliteraturFachgespräche mit Kollegen, Vorgesetzten		
	g)	Arbeiten im Team planen und durchführen und Ergebnisse der Teamarbeit auswerten	 Arbeitsauftrag Teambesprechung Teamfähigkeit Reflexion 		
	h)	Material disponieren und den Zeitbedarf planen	 Materialliste Kalkulation Erfahrungswerte Richtwerte 		2
	i)	Liefertermine und -bedingungen beachten	Auswahl ZustellerFrachtkostenZollbestimmungen		
	j)	Arbeitsabläufe festlegen und dokumentieren	KalkulationProtokollFotos		
6	Beti	riebliche und technische Kommun	ikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	LF 1,	2, 10-12
	a)	Informations- und Kommunika- tionstechniken nutzen			
	b)	auftragsbezogene Daten erstel- len, aufbereiten und sichern und Datenschutz beachten	 Auftraggeber Auftrag interne Auftragsbearbeitung Diskretion 	2	

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,			Zeitliche Richt- werte in Wochen	
Nr.	,	zu vermitteinde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	1.−18. Monat	1936. Monat
7	Erst	tellen und Anwenden von technisc	chen Unterlagen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	LF 2,	3, 5-7, 9
	a)	Skizzen anfertigen und anwen- den	technisches Zeichnen (maßstabsgetreu)BemaßungenSchablonen		
	b)	Zeichnungen und Schnitte anfertigen und Proportionen, Maße und Zeichnungsnormen berücksichtigen		4	
	c)	technische Unterlagen, insbe- sondere Fertigungsvorschriften und Arbeitsanweisungen, anwenden	 Unfallverhütung Gesundheitsschutz Umweltschutz Artenschutz 		
8	Dur	chführen von qualitätssichernden	Maßnahmen (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)		LF 1-12
	a)	Ziele und Aufgaben der Quali- tätssicherung unterscheiden	 Preis-Leistungs-Verhältnis definierte Standards organisatorische Maßnahmen 		
	b)	Prüftechniken anwenden sowie Materialien sensorisch, insbesondere visuell und taktil, prüfen	 Holzdichte Wuchs Gewicht Jahresringe Spannkraft 	3	
	c)	Zwischenkontrollen durchführen	SchablonenMessschieber		
	d)	Prüfergebnisse bewerten und dokumentieren	Leitgeschwindigkeit (Schall) des Holzesspezifische Dichte		
	e)	Qualität der Produkte kontrol- lieren und Ergebnisse doku- mentieren und Qualitätskriterien anwenden	 handwerkliche Ausführung Maßgenauigkeit Oberflächenbehandlung 		3
	f)	Ursachen von Qualitätsabwei- chungen feststellen und Fehler beseitigen	Umgang mit FehlernReklamationen		
	g)	zur kontinuierlichen Verbesse- rung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	 Gespräche mit Kollegen Erfahrungen austauschen Reflexion Optimierung von Arbeitsabläufen Kundenreaktionen (Lob, Kritik) 		

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ Zu vermittelnde Fertigkeiten,		Erläutorungen		Zeitliche Richt- werte in Wochen	
Nr.		Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	1.−18. Monat	1936. Monat	
9	Kun	denorientierung und Verkaufen v	on Streichinstrumenten und Zubehör (§ 4 Absatz 3 Nummer 9)	LF 1,	2, 10-12	
	a)	durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum erfolgreichen unternehmeri- schen Handeln beitragen	 Aufmerksamkeit im Kundengespräch konstruktive Vorschläge Präsentieren von Neuheiten Probe anbieten 			
	b)	Zielgruppen und Absatzmärkte erkennen	Anfänger/-inSchüler/-inProfi	2		
	c)	produktspezifische Informatio- nen beschaffen, nutzen und auswerten	 Herstellerinformationen (z. B. Saiten, Schulterstütze) Broschüren 			
	d)	Präsentationsformen anlass- bezogen und kundenorientiert auswählen und anwenden	 Vorspiel der verschiedenen Instrumente (Klangvergleich) Produktkatalog Kundenmeinungen/-erfahrungen Musikrichtungen (historische Musik, Klassik, moderne Musik, Pop) 			
	e)	Gespräche mit Kunden führen und dabei kulturelle Beson- derheiten und Verhaltensregeln berücksichtigen	 persönliches Wiedererkennen des Kunden Fach-/Sprachkompetenz Freundlichkeit kulturelle/religiöse Neutralität 			
	f)	Kundenkontakte auswerten	 Verkaufszahlen Reklamationen Erfahrungen des Kunden 			
	g)	Vorschläge zur Umsetzung von Kundenanforderungen entwickeln	KundenkritikVerbesserungsvorschläge		3	
	h)	Angebote nach betrieblichen Vorgaben erstellen	 verfügbare Kapazitäten nutzen Liefermenge, -umfang, -termin Preiskalkulation 			
	i)	Perspektiven, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen sowie Chancen und Risiken von Selbst- ständigkeit aufzeigen	 Absatzmöglichkeiten, Nachfrage Standort, Räumlichkeiten, Ausrüstung Bekanntheitsgrad Produktionskapazität Leistungsbereitschaft, -fähigkeit Risikobereitschaft Eigenkapital 			

3.4 Betrieblicher Ausbildungsplan

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans erstellt der Betrieb für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan, der mit der Verordnung ausgehändigt und erläutert wird. Er ist Anlage zum Ausbildungsvertrag und wird zu Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Stelle hinterlegt.

Wie der betriebliche Ausbildungsplan auszusehen hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er sollte pädagogisch sinnvoll aufgebaut sein und den geplanten Verlauf der Ausbildung sachlich und zeitlich belegen. Zu berücksichtigen ist u.a. auch, welche Abteilungen für welche Lernziele verantwortlich sind, wann und wie lange die Auszubildenden an welcher Stelle bleiben.

Der betriebliche Ausbildungsplan sollte nach folgenden Schritten erstellt werden:

- ▶ Bilden von betrieblichen Ausbildungsabschnitten,
- Zuordnen der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu diesen Ausbildungsabschnitten,
- Festlegen der Ausbildungsorte und der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen,
- Festlegen der Reihenfolge der Ausbildungsorte und der tatsächlichen betrieblichen Ausbildungszeit,

falls erforderlich, Berücksichtigung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen und Abstimmung mit Verbundpartnern.

Weiterhin sind bei der Aufstellung des betrieblichen Ausbildungsplans zu berücksichtigen:

- persönliche Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten),
- Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Berufsschulunterricht in Blockform, Planung und Bereitstellung von Ausbildungsmitteln, Erarbeiten von methodischen Hinweisen zur Durchführung der Ausbildung).

Ausbildungsbetriebe erleichtern sich die Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne, wenn detaillierte Listen mit betrieblichen Arbeitsaufgaben erstellt werden, die zur Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildungsordnung geeignet sind. Hierzu sind in den Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan konkrete Anhaltspunkte zu finden.

3.5 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Der schriftliche³ Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar und ist in der Ausbildungsordnung vorgeschrieben. Nach der Empfehlung Nummer 156 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 9. Oktober 2012 ist der schriftliche Ausbildungsnachweis von Auszubildenden **mindestens** wöchentlich zu führen.

Das ordnungsgemäße Führen der schriftlichen Ausbildungsnachweise ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschluss- und Gesellenprüfung!

Ausbilder/-innen sollen die Auszubildenden zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises anhalten. Sie müssen den Auszubildenden die Zeit zum Führen des schriftlichen Nachweises innerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit gewähren. In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Ausbilder/-innen den schriftlichen Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und den Nachweis abzeichnen.

Eine Bewertung der schriftlichen Ausbildungsnachweise nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Prüfungen nicht vorgesehen.

Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sollen den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle

Beteiligten – Auszubildende, Ausbilder/-innen, Berufschullehrer/-innen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter/-innen der Auszubildenden – nachweisen. Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sollten den Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan deutlich erkennen lassen.

Grundsätzlich ist der schriftliche Ausbildungsnachweis eine Dokumentation der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelt wurden. Er kann bei evtl. Streitfällen als Beweismittel dienen. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan bietet der schriftliche Ausbildungsnachweis eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen

Hauptausschuss-Empfehlung 156 [www.bibb.de/dokumente/pdf/HA156.pdf]

Änderung des § 5 BBiG zur Form des schriftlichen Ausbildungsnachweises:

Das BBiG wurde im Hinblick auf den schriftlichen Ausbildungsnachweis mit Gesetz vom 29.3.2017 dahingehend geändert, dass es nunmehr mit § 13 Satz 2 Nr. 7 und § 14 (Abs. 2) die Alternative einer elektronisch übermittelten oder ausgedruckten Fassung zulässt.

³ Auf die Änderungen des BBiG in Artikel 149 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 16 vom 4. April 2017) wird hingewiesen.

Beispielhafter Ausbildungsnachweis mit Bezug zum Ausbildungsrahmenplan (täglich)

Name der/des A	uszubildenden:	Anke Mu	Anke Musterfrau		
Ausbildungsjahr:	1	ggf. ausbildende Abteilung:	Stickerei		
Ausbildungswoche vom:	14.12. XX	bis	18.12.xx		

	Betriebliche Tätigkeiten, Unterweisungen bzw. überbetriebliche Unterweisungen (z.B. im Handwerk), betrieblicher Unterricht, sonstige Schulungen, Themen des Berufsschulunterrichts	Lfd. Nr.: Bezug zum Aus- bildungs- rahmen- plan	Stunden
Montag	Berufsschule: Werkstofflehre: Besprechung von Stoffproben	A1	2
	Politik: Besprechung der Themen im nächsten Jahr; Videofilm "Draußen vor der Tür"		2
	► Entwurf und Ausführung des Plattstichs		4
Dienstag	Schrift	A 4,	1
	Musterentwurf für Hessenstickerei	5	2
	Ausziehen der Fäden für den Durchbruch		1
	Ausführung der Hessenstickerei		4
Mittwoch	Schrift	A 5	1
	Weiterführung und Beendigung der Hessenstickerei		7
Donnerstag	Schrift	A 4,	1
	Entwurf eines Kreuzstichmusters	5	2
	Ausführung des Musters		5
Freitag	Schrift	A 4,	1
	Fertigstellung des Kreuzstichs	5	3
	Entwurf für den "1. Russischen Stich"		1
	Beginn der Ausführung		3
Samstag			

Datum, Unterschrift Auszubildende/r	Datum, Unterschrift Ausbilder/-in
Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Richti	gkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben bestätigt.

3.6 Überbetriebliche Ausbildung

Sind Ausbildungsbetriebe in ihrer Ausrichtung zu spezialisiert oder zu klein, um alle Ausbildungsinhalte abdecken zu können sowie die sachlichen und personellen Ausbildungsvoraussetzungen sicherzustellen, gibt es Möglichkeiten, diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen.

§ "Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden." (§ 21 Absatz 2 HwO)

Hierzu gehören folgende Ausbildungsmaßnahmen:

Überbetriebliche Unterweisung im Handwerk

Die überbetriebliche Unterweisung (ÜLU, ÜBA) ist ein wichtiger Baustein im dualen System der Berufsbildung in Deutschland. Sie sichert die gleichmäßig hohe Qualität der Ausbildung jedes Berufes im Handwerk, unabhängig von der Ausbildungsleistungsfähigkeit des einzelnen Handwerksbetriebes. Inhalte und Dauer der überbetrieblichen Unterweisung werden gemeinsam von den Bundesfachverbänden und dem Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik (HPI) der Leibniz-Universität Hannover festgelegt.

Die Anerkennung erfolgt über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. über die zuständigen Landesministerien. Gegenwärtig umfasst das bundeseinheitliche Lehrgangsangebot rund 500 Lehrpläne für die überbetriebliche Unterweisung, die für die Mehrzahl der Handwerksberufe zur Verfügung stehen.

Die überbetrieblichen Ausbildungszeiten sind Teile der betrieblichen Ausbildungszeit. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten [www.bibb.de/de/741.php] umfasst:

- Anpassung an technische Entwicklungen und vergleichende Arbeitstechniken,
- Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und F\u00e4higkeiten in einer planm\u00e4\u00dfig und systematisch aufgebauten Art und Weise,
- ▶ Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die vom Ausbildungsbetrieb nur in einem eingeschränkten Umfang abgedeckt werden.

Ausbildungsverbund

§ "Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung)." (§ 10 Absatz 5 BBiG)

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbünden, auch in Mischformen, herausgebildet:

- ▶ Leitbetrieb mit Partnerbetrieben,
- Konsortium von Ausbildungsbetrieben,
- betrieblicher Ausbildungsverein,
- betriebliche Auftragsausbildung.

Folgende rechtliche Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- Ausbilder/-innen können Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen, wenn sie gewährleisten, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.
- Der Ausbildungsbetrieb muss auf die Bestellung der Ausbilderin bzw. des Ausbilders Einfluss nehmen können.
- Die Ausbildenden müssen über den Verlauf der Ausbildung informiert werden und gegenüber der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder eine Weisungsbefugnis haben.
- Der Berufsausbildungsvertrag darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten der Ausbildenden und der Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.
- Im betrieblichen Ausbildungsplan muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden.

Detaillierte Informationen:

www.jobstarter.de/de/verbundausbildung-80.php

Überbetriebliche Ausbildung im Geigenbau

Im Geigenbau wird oftmals überbetrieblich ausgebildet, da nicht alle Betriebe die geforderten Ausbildungsinhalte vollständig vermitteln können. Es besteht in diesem Fall die Möglichkeit, Teile der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu machen. Die Handwerkskammern als zuständige Stellen können festlegen, dass bestimmte Ausbildungsinhalte in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten zu vermitteln sind.

Der Berufsschulunterricht wird teilweise in länderübergreifenden Fachklassen durchgeführt, derzeit:

für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in Mittenwald (Bayern):

Staatliche Berufs- und Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau Mittenwald Schöttlkarstraße 17 82481 Mittenwald

Tel.: 08823 1353

E-Mail: info@instrumentenbauschule.eu Internet: www.instrumentenbauschule.eu

für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen in Klingenthal (Sachsen):

Berufliches Schulzentrum Vogtland – Außenstelle Klingenthal

Amtsberg 12 08248 Klingenthal Tel.: 037467 23213

E-Mail: bsz-musik-klingenthal@t-online.de

Internet: www.bsz-reichenbach.de/klingenthal.html

Einige Berufsschulen/Berufsfachschulen bieten diese Ausbildung auch vollzeitschulisch an, z.B. die Staatliche Musikinstrumentenbauschule Mittenwald.

4 Schulische Ausbildung

Seit 1996 sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule nach Lernfeldern strukturiert. Intention der Einführung des Lernfeldkonzeptes war die von der Wirtschaft angemahnte stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis. Die kompetenzorientiert formulierten Lernfelder konkretisieren das Lernen in beruflichen Handlungen. Sie orientieren sich an konkreten beruflichen sowie an individuellen und gesellschaftlichen Aufgabenstellungen und berufstypischen Handlungssituationen.

"Ausgangspunkt des lernfeldbezogenen Unterrichts ist nicht (...) die fachwissenschaftliche Theorie, zu deren Verständnis bei der Vermittlung möglichst viele praktische Beispiele herangezogen wurden. Vielmehr wird von beruflichen Problemstellungen ausgegangen, die aus dem beruflichen Handlungsfeld entwickelt und didaktisch aufbereitet werden. Das für die berufliche Handlungsfähigkeit erforderliche Wissen wird auf dieser Grundlage generiert.

Die Mehrdimensionalität, die Handlungen kennzeichnet (z. B. ökonomische, rechtliche, mathematische, kommunikative, soziale Aspekte), erfordert eine breitere Betrachtungsweise als die Perspektive einer einzelnen Fachdisziplin. Deshalb sind fachwissenschaftliche Systematiken in eine übergreifende Handlungssystematik integriert. Die zu vermittelnden Fachbezüge, die für die Bewältigung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind, ergeben sich aus den Anforderungen der Aufgabenstellungen. Unmittelbarer Praxisbezug des erworbenen Wissens wird dadurch deutlich und das Wissen in den neuen Kontext eingebunden.

Für erfolgreiches, lebenslanges Lernen sind Handlungs- und Situationsbezug sowie die Betonung eigenverantwortlicher Schüleraktivitäten erforderlich. Die Vermittlung von korrespondierendem Wissen, das systemorientierte vernetzte Denken und Handeln sowie das Lösen komplexer und exemplarischer Aufgabenstellungen werden im Rahmen des Lernfeldkonzeptes mit einem handlungsorientierten Unterricht in besonderem Maße gefördert. Dabei ist es in Abgrenzung und zugleich notwendiger Ergänzung der betrieblichen Ausbildung unverzichtbare Aufgabe der Berufsschule, die jeweiligen Arbeits- und Geschäftsprozesse im Rahmen der Handlungssystematik auch in den Erklärungszusammenhang zugehöriger Fachwissenschaften zu stellen und gesellschaftliche Entwicklungen zu reflektieren. Die einzelnen Lernfelder sind durch die Handlungskompetenz mit inhaltlichen Konkretisierungen und die Zeitrichtwerte beschrieben. Sie sind

aus Handlungsfeldern des jeweiligen Berufes entwickelt und orientieren sich an berufsbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb zusammengehöriger Arbeits- und Geschäftsprozesse. Dabei sind die Lernfelder über den Ausbildungsverlauf hinweg didaktisch so strukturiert, dass eine Kompetenzentwicklung spiralcurricular erfolgen kann."⁴

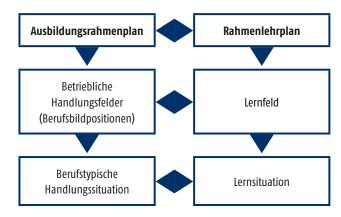


Abbildung 24: Plan – Feld – Situation

Mit der Einführung des Lernfeldkonzeptes wird die Lernortkooperation als wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des dualen Systems und für dessen Qualität angesehen. Das Zusammenwirken von Betrieben und Berufsschulen spielt bei der Umsetzung des Rahmenlehrplans eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, berufliche Probleme, die für die Betriebe relevant sind, als Ausgangspunkt für den Unterricht zu identifizieren und als Lernsituationen aufzubereiten. In der Praxis kann die Lernortkooperation je nach regionalen Gegebenheiten eine unterschiedliche Intensität aufweisen, aber auch zu gemeinsamen Vorhaben führen.

Der Rahmenlehrplan wird in der didaktischen Jahresplanung umgesetzt, einem umfassenden Konzept zur Unterrichtsgestaltung. Sie ist in der Berufsschule zu leisten und setzt fundierte Kenntnisse betrieblicher Arbeits- und Geschäftsprozesse voraus, die die Ausbilder und Lehrer z.B. durch Betriebsbesuche, Hospitationen oder Arbeitskreise erwerben.

Die Länder stellen für den Prozess der didaktischen Jahresplanung Arbeitshilfen zur Verfügung, die bekanntesten sind die aus Bayern und Nordrhein-Westfalen.^{6,7} Kern der didaktischen Jahresplanung sind die Lernsituationen. Sie gliedern und gestalten die Lernfelder für den schulischen Lernprozess

⁴ Handreichung der KMK für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen, 2011, S. 10 [www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_09_23_GEP-Handreichung.pdf]

⁵ Lipsmeier, Antonius: Lernortkooperation. In: Euler, Dieter (Hrsg.): Handbuch der Lernortkooperation. Bd. 1: Theoretische Fundierung. Bielefeld 2004, S. 60–76

 $^{6 \}quad \text{Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Abteilung Berufliche Schulen, Didaktische Jahresplanung [www.isb.bayern. \\ \\ \text{de/download/}10\,684/\text{druck_dj_v21.pdf}], Kompetenzorientierten Unterricht systematisch planen, München 2012}$

⁷ Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Didaktische Jahresplanung [broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msw/didaktische-jahresplanung/917], Pragmatische Handreichung für die Fachklassen des dualen Systems, Düsseldorf 2015

aus, stellen also kleinere thematische Einheiten innerhalb eines Lernfeldes dar. Die beschriebenen Kompetenzerwartungen werden exemplarisch umgesetzt, indem Lernsituationen berufliche Aufgaben und Handlungsabläufe aufnehmen und für den Unterricht didaktisch und methodisch aufbereiten. Insgesamt orientieren sich Lernsituationen am Erwerb umfassender Handlungskompetenz und unterstützen in ihrer Gesamtheit die Entwicklung aller im Lernfeld beschriebenen Kompetenzdimensionen. Der didaktische Jahresplan listet alle Lernsituationen in dem jeweiligen Bildungsgang auf und dokumentiert alle Kompetenzdimensionen, die Methoden, Sozialformen, Verknüpfungen, Verantwortlichkeiten sowie die Bezüge zu den allgemeinbildenden Unterrichtsfächern.

4.1 Rahmenlehrplan II bis IV⁸

II. Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort, der auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015) agiert. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen und hat die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen berufsbezogene und berufsübergreifende Handlungskompetenz zu vermitteln. Damit werden die Schüler und Schülerinnen zur Erfüllung der spezifischen Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung, insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen, befähigt. Das schließt die Förderung der Kompetenzen der jungen Menschen

- zur persönlichen und strukturellen Reflexion,
- zum lebensbegleitenden Lernen,
- zur beruflichen sowie individuellen Flexibilität und Mobilität im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas

ein.

Der Unterricht der Berufsschule basiert auf den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln. Darüber hinaus gelten die für die Berufsschule erlassenen Regelungen und Schulgesetze der Länder.

Um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen, muss die Berufsschule ein differenziertes Bildungsangebot gewährleisten, das

- in didaktischen Planungen für das Schuljahr mit der betrieblichen Ausbildung abgestimmte handlungsorientierte Lernarrangements entwickelt,
- einen inklusiven Unterricht mit entsprechender individueller Förderung vor dem Hintergrund

Die Arbeitsschritte, die für die Entwicklung von Lernsituationen erforderlich sind, können auf die betriebliche Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans zur Entwicklung von Lern- und Arbeitsaufgaben oder von lernortübergreifenden Projekten übertragen werden. Zur Nutzung von Synergieeffekten bei der Umsetzung von Rahmenlehrplänen hat die KMK in ihrer Handreichung vereinbart, dass der jeweilige Rahmenlehrplan-Ausschuss exemplarisch eine oder mehrere Lernsituationen zur Umsetzung von Lernfeldern entwickelt. Dabei können auch Verknüpfungsmöglichkeiten aufgezeigt werden zu berufsübergreifenden Lernbereichen, zu verfügbaren Materialien oder Medien und exemplarischen Beispielen für den Unterricht. Die Darstellung erfolgt jeweils in der Form, die für das federführende Bundesland üblich ist.

- unterschiedlicher Erfahrungen, Fähigkeiten und Begabungen aller Schüler und Schülerinnen ermöglicht,
- für Gesunderhaltung sowie spezifische Unfallgefahren in Beruf, für Privatleben und Gesellschaft sensibilisiert,
- Perspektiven unterschiedlicher Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit aufzeigt, um eine selbstverantwortliche Berufsund Lebensplanung zu unterstützen,
- an den relevanten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ergebnissen im Hinblick auf Kompetenzentwicklung und Kompetenzfeststellung ausgerichtet ist.

Zentrales Ziel von Berufsschule ist es, die Entwicklung umfassender Handlungskompetenz zu fördern. Handlungskompetenz wird verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz

entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Selbstkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die

⁸ Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Geigenbauer und Geigenbauerin. Beschluss der KMK vom 26.03.2015. Mit Entsprechungsliste [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/BeruflicheBildung/rlp/Geigenbauer_15-03-26-E.pdf]

Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind immanenter Bestandteil von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Methodenkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

Kommunikative Kompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

Lernkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

III. Didaktische Grundsätze

Um dem Bildungsauftrag der Berufsschule zu entsprechen, werden die jungen Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule zielt auf die Entwicklung einer umfassenden Handlungskompetenz. Mit der didaktisch begründeten praktischen Umsetzung – zumindest aber der gedanklichen Durchdringung – aller Phasen einer beruflichen Handlung in Lernsituationen wird dabei Lernen in und aus der Arbeit vollzogen.

Handlungsorientierter Unterricht im Rahmen der Lernfeldkonzeption orientiert sich prioritär an handlungssystematischen Strukturen und stellt gegenüber vorrangig fachsystematischem Unterricht eine veränderte Perspektive dar. Nach lerntheoretischen und didaktischen Erkenntnissen sind bei der Planung und Umsetzung handlungsorientierten Unterrichts in Lernsituationen folgende Orientierungspunkte zu berücksichtigen:

 Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind.

- Lernen vollzieht sich in vollständigen Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder zumindest gedanklich nachvollzogen.
- Handlungen fördern das ganzheitliche Erfassen der beruflichen Wirklichkeit, zum Beispiel technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte.
- Handlungen greifen die Erfahrungen der Lernenden auf und reflektieren sie in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen.
- Handlungen berücksichtigen auch soziale Prozesse, zum Beispiel die Interessenerklärung oder die Konfliktbewältigung, sowie unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung.

IV. Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Geigenbauer und zur Geigenbauerin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Geigenbauer und zur Geigenbauerin (Geigenbauerausbildungsverordnung) vom 16.07.2015 (BGBl. I S. 1289) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Geigenbauer und Geigenbauerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1997) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage der "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008) vermittelt.

In Ergänzung des Berufsbildes (Bundesinstitut für Berufsbildung unter [http://www.bibb.de]) sind folgende Aspekte im Rahmen des Berufsschulunterrichtes bedeutsam:

Die Gestaltung der Lernfelder orientiert sich an den Arbeitsund Produktionsprozessen betrieblicher Handlungsfelder. Didaktisch-methodisch sind sie so umzusetzen, dass die Lernprozesse zur umfassenden berufsbezogenen und berufsübergreifenden Handlungskompetenz führen. Die Mindestanforderungen in den Zielformulierungen beschreiben die zu entwickelnden beruflichen Handlungskompetenzen und damit den Qualifikationsstand am Ende der Ausbildung. Bei der Umsetzung der Lernfelder in Lernsituationen ist von diesen Zielformulierungen auszugehen.

Neben den beruflichen Handlungskompetenzen müssen folgende übergreifende Kompetenzen integrativ in allen Lernfeldern erworben und weiterentwickelt werden:

- · Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- · Vernetztes Problemlösen und Teamfähigkeit
- Entwicklung von Einstellungen, Haltungen und Motivationen
- Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien
- Fremdsprachige Kompetenz

- Umsetzung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes
- Berücksichtigung der Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie, Soziales
- Wirtschaftliches Denken im Kontext unternehmerischer Selbstständigkeit
- Innovationsfähigkeit
- Respektieren individueller und soziokultureller Vielfalt
- Orientierung an einschlägigen Normen und Rechtsvorschriften.

Aufgrund der Prüfungsrelevanz für die Zwischenprüfung sind die Lernfelder 1 bis 6 des Rahmenlehrplans in den ersten drei Ausbildungshalbjahren zu unterrichten.

Eine gemeinsame Beschulung mit Bogenmacher und Bogenmacherin und Zupfinstrumentenmacher und Zupfinstrumentenmacherin kann während der gesamten Ausbildungszeit erfolgen.

4.2 Lernfelder

Lernfeld 1:

Beruf und Betrieb präsentieren

1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, ihren Beruf und Betrieb zu präsentieren.

Die Schülerinnen und Schüler erkunden die Historie und Stellung ihres Berufs sowie des Kulturgutes des handwerklichen Instrumentenbaus. Sie erfassen die betrieblichen Strukturen ihres Ausbildungsunternehmens. Sie informieren sich über Präsentationsformen und -techniken. Die Schülerinnen und Schüler strukturieren die erarbeiteten Informationen und ordnen diese innerhalb des Instrumentenmacherhandwerks ein. Sie wählen geeignete Präsentationsformen und -techniken für ihre Zielgruppen aus. Dazu legen sie Qualitätskriterien fest. Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten Präsentationen unter Beachtung des Datenschutzes und des Urheberrechts. Sie präsentieren ihren Beruf sowie ihr Ausbildungsunternehmen unter Anwendung der gewählten Präsentationstechniken.

Sie reflektieren und bewerten ihre Präsentationen anhand der festgelegten Qualitätskriterien und gehen konstruktiv mit Kritik um.

Lernfeld 2: Entwürfe von Instrumenten erstellen und Mensuren berechnen 1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, unter Beachtung von historischen, funktionalen, ergonomischen, technologischen und ökonomischen Gesichtspunkten kundenorientiert Entwürfe von Instrumenten zu erstellen und Mensuren zu berachnen

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Kundenauftrag sowie vorhandene Muster und Vorlagen hinsichtlich der Konstruktionsmerkmale, musikalischen Stilrichtungen und ergonomischen Gesichtspunkte. Sie informieren sich über Musterschutzbestimmungen, vorhandene Baupläne und Bauweisen. Sie verschaffen sich einen Überblick über geeignete Materialien sowie den Arbeitsaufwand. Sie erkundigen sich über computergestützte Gestaltung von Entwürfen.

Die Schülerinnen und Schüler planen ihre Vorgehensweise für die Erstellung von Entwürfen und berücksichtigen den Einsatz benötigter Hilfsmittel und Materialien. Sie legen die Mensur fest. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren die geplante Vorgehensweise.

Sie gestalten Entwürfe (Modellskizzen, technische Zeichnungen) nach historischen, funktionalen, ergonomischen und technologischen Gesichtspunkten. Sie führen Berechnungen (Mensuren, Stücklisten) durch. Sie erstellen Entwürfe auch computergestützt.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren ihre geplante Vorgehensweise. Sie prüfen die zeitliche, technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit ihres Entwurfs, nehmen Veränderungen vor und präsentieren ihr Ergebnis. Sie gehen konstruktiv mit Kritik um und optimieren ihren Entwurf.

Lernfeld 3:

Schablonen, Formen und Spezialwerkzeuge herstellen

1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Formen, Schablonen und Spezialwerkzeuge für den Bau von Instrumenten entwurfsgerecht und ressourcenschonend herzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Entwürfe hinsichtlich der benötigten Schablonen, Formen und Spezialwerkzeuge. Für die Herstellung neuer Schablonen, Formen und Spezialwerkzeuge erkunden sie innerhalb des Betriebes die Verfügbarkeit von Werkstoffen, Werkzeugen und Maschinen.

Die Schülerinnen und Schüler planen die Herstellung der Schablonen, Formen und Spezialwerkzeuge und wählen Werkstoffe aus. Sie erstellen technische Zeichnungen und führen Berechnungen (Kalkulation, Mengenberechnungen, Flächen-, Volumenberechnungen) durch. Sie legen die Arbeitsschritte kosten- und ressourcensparend fest.

Die Schülerinnen und Schüler richten ihren Arbeitsplatz ein und beachten die Arbeits- und Gesundheitsvorschriften. Sie erstellen Schablonen, Formen und Spezialwerkzeuge (Messen, Anreißen, Feilen, Hobeln, mit Ziehklinge putzen, Sägen, Bohren, Fräsen).

Die Schülerinnen und Schüler prüfen die Passgenauigkeit der Schablonen, Formen und Spezialwerkzeuge sowie deren Funktionalität. Sie reflektieren kritisch ihren Arbeitsprozess, die Einhaltung der Arbeits- und Gesundheitsvorschriften und ihren sorgfältigen Umgang mit Ressourcen sowie die sachgerechte Entsorgung der Abfälle. Sie vergegenwärtigen sich ihr qualitätsbewusstes Handeln.

Lernfeld 4: Werkstoffe vorbereiten und lagern 1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Werkstoffe unter technologischen, ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzubereiten und zu lagern.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Entwürfe und leiten daraus die Werkstoffe, deren Eignung sowie historische und zukünftige Verwendung für den Instrumentenbau ab und berücksichtigen den Artenschutz. Sie informieren sich über technologische Möglichkeiten der Vorbereitung (Maße bestimmen, spalten, zuschneiden, Hirnholzschnittseiten verschließen, besäumen) und der Lagerung (Trockenkammer, Lufttrocknung, Stapelmethoden, Klimatisierung, Lichtschutz). Sie ermitteln Lagerzeiten, Haltbarkeit und Lagerkennzahlen. Sie machen sich mit geltenden Sicherheitsvorschriften vertraut.

Die Schülerinnen und Schüler planen die Vorbereitung und Lagerung (Raumbedarf, Sicherheitseinrichtungen, technologische Möglichkeit der Lagerung) von Werkstoffen unter Beachtung des Beschaffungsprozesses (Bezugsquellen, Lieferzeit, Liefermengen, Bestellrhythmus). Die Schülerinnen und Schüler bereiten Werkstoffe zur Lagerung vor und führen Holzfeuchtemessungen durch. Sie lagern Werkstoffe, wenden die Sicherheitsvorschriften sowie Gefahrstoffregelungen an und entsorgen Abfälle sachgerecht. Sie führen die Artenschutzliste. Die Schülerinnen und Schüler reflektieren den Beschaffungs-, Vorbereitungs- und Lagerungsprozess zeitlich, technologisch, wirtschaftlich, ökologisch und ermitteln Ansatzpunkte zur Verbesserung.

Lernfeld 5: Hälse sowie deren Verbindungen herstellen 1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Hälse sowie deren Verbindungen nach statischen Gesichtspunkten unter Anwendung geeigneter handwerklicher Arbeitstechniken entwurfsgerecht herzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Entwurf hinsichtlich Materialien, Bauweisen, Formen und Maße von Hälsen und deren Verbindungen unter statischen Gesichtspunkten. Sie verschaffen sich einen Überblick über die erforderlichen Werkstoffe, Hilfsmittel (Leime und Kleber), Werkzeuge, Maschinen sowie computergestützte Systeme. Sie informieren sich über die Voraussetzungen der Fertigung (Luftfeuchte, Temperatur). Die Schülerinnen und Schüler planen entsprechend der Bauweise und Werkstoffeigenschaften die Arbeitsschritte und den Einsatz von Werkstoffen und Hilfsmitteln (Materialliste) sowie Werkzeugen (Hobel, Halseisen, Stemmeisen, Schnitzer, Ziehklingen, Feilen, Messschieber), Maschinen und computergestützten Systemen. Sie fertigen technische Zeichnungen von Hälsen und Verbindungen an.

Die Schülerinnen und Schüler richten ihren Arbeitsplatz ein. Sie fertigen Hälse sowie die Verbindungen (Schwalbenschwanzverbindung) auch mithilfe computergestützter Systeme an. Sie lagern die Hälse sachgerecht. Sie dokumentieren den Verbrauch der Werkstoffe. Sie entsorgen ihre Abfälle umweltgerecht.

Die Schülerinnen und Schüler prüfen die Qualität und Funktionalität der Hälse und deren Verbindungen. Sie reflektieren ihren Arbeitsprozess kritisch und leiten daraus Verbesserungen ab.



Abbildung 25: Lange Ecke M. Michael

Lernfeld 6:

Korpusse und Verbindungen herstellen

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 100 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Korpusse und Verbindungen von Instrumenten nach akustischen statischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung geeigneter handwerklicher Arbeitstechniken entwurfsgerecht herzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Entwürfe und leiten daraus Formen, Bauweisen und Maße von Korpussen und Verbindungen ab. Sie berücksichtigen Statik, Akustik, Ergonomie, Ästhetik und Historie. Sie machen sich mit den Voraussetzungen der Fertigung vertraut (Luftfeuchte, Temperatur).

Die Schülerinnen und Schüler planen entwurfsgerecht die Arbeitsschritte und den Einsatz von Hilfsmitteln, Werkzeugen, Maschinen sowie Werkstoffen. Sie fertigen technische Zeichnungen an.

Die Schülerinnen und Schüler richten den Arbeitsplatz ein, schaffen das erforderliche Raumklima (Luftfeuchte, Temperatur) und erstellen entwurfsgerecht Korpusse sowie Verbindungen. Sie fügen die Verbindungsteile zusammen. Sie dokumentieren den Werkstoffverbrauch. Sie führen die umweltgerechte Entsorgung des Abfalls durch.

Die Schülerinnen und Schüler prüfen die Statik und Akustik der Korpusse (Decken-, Boden-, Helmholtz-Resonanz, Halswinkel) sowie die Verbindungen. Sie beachten die Form- und Passgenauigkeit. Sie reflektieren ihren Arbeitsprozess kritisch und leiten daraus Verbesserungen ab.

Lernfeld 7:

Griffbretter und Stege herstellen

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Griffbretter und Stege herzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Entwürfe hinsichtlich der Funktionen und akustischen Bedeutung von Griffbrettern und Stegen. Sie erkunden Arten, Eigenschaften und Materialien von Griffbrettern und Stegen. Sie machen sich mit den Methoden der Herstellung vertraut. Die Schülerinnen und Schüler planen je nach Instrument die Herstellung und das Anpassen des Griffbrettes und des Steges. Sie stellen geeignete Schablonen, Hilfsmittel und Werkzeuge bereit und legen die Arbeitsschritte fest.

Die Schülerinnen und Schüler richten den Arbeitsplatz ein. Je nach Instrument fertigen sie das Griffbrett und den Steg, passen diese an und setzen Steg und Obersattel passend zur Mensur. Sie nutzen Schablonen und wenden geeignete Arbeitsverfahren an. Sie richten das Griffbrett ab. Die Schülerinnen und Schüler prüfen die Maßgenauigkeit und kontrollieren die Passgenauigkeit von Griffbrett und Steg. Sie reflektieren die angewendeten Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung des sorgfältigen Umgangs mit Material, Formen, Hilfsmitteln und Werkzeugen.

Lernfeld 8:

Oberflächen beschichten

2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 100 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, die Oberfläche von Instrumenten zu beschichten.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Kundenwunsch hinsichtlich der Beschichtung der Oberfläche. Sie informieren sich über die Notwendigkeit der Vorbereitung der Oberfläche (Schleifen, Putzen, Wässern). Sie erschließen sich unterschiedliche Beschichtungen (Öle, Wachse, Lacke), deren Umweltverträglichkeit sowie Auftragstechniken (Streichen, Spritzen, Lackpolieren). Sie machen sich mit den Materialeigenschaften (Beständigkeit, Elastizität, Akustik, Ästhetik, Haptik) sowie den Trocknungs- oder Aushärtungszeiten der unterschiedlichen Beschichtungen vertraut.

Die Schülerinnen und Schüler planen die Arbeitsschritte unter Berücksichtigung der Trocknungs- oder Aushärtungszeiten. Sie bereiten die Arbeitsräume und Arbeitsplätze vor und beachten Staubfreiheit. Sie treffen Vorkehrungen für den Gesundheits- und Umweltschutz. Die Schülerinnen und Schüler bereiten das Instrument für die Beschichtung vor. Sie beschichten die Oberflächen unter Beachtung der Gesundheits-, Arbeitssicherheits- und Umweltvorschriften. Sie führen die umweltgerechte Entsorgung des Abfalls durch.

Die Schülerinnen und Schüler prüfen die Oberflächen (optisch, akustisch, haptisch) hinsichtlich ihrer Eigenschaften (Schichtdicke, Schutzfunktion, Ästhetik). Sie reflektieren kritisch den Arbeitsprozess, die Notwendigkeit permanenter Qualitätskontrolle sowie den Umweltschutz.

Lernfeld 9: Bögen beziehen 3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Bogenbezüge zu montieren.

Die Schülerinnen und Schüler bestimmen Bestandteile und Bogenbezüge nach Kundenwunsch. Sie ermitteln deren Stilrichtungen, Funktionen, Gewicht und Schwerpunkt. Sie informieren sich über deren Eigenschaften (Funktionalität) und Kosten. Sie verschaffen sich einen Überblick über Hilfsmittel und Werkzeuge.

Die Schülerinnen und Schüler planen unter Berücksichtigung von Herstellervorgaben, Eigenschaften und Kosten die Anbringung von Bestandteilen und des Bogenbezugs und wählen geeignete Hilfsmittel und Werkzeuge dafür aus und bereiten die Montage vor.

Die Schülerinnen und Schüler montieren Bogenbezüge und überprüfen die Länge und Gleichmäßigkeit des Bezugs.

Die Schülerinnen und Schüler prüfen die Qualität der Montage hinsichtlich Oberflächengüte, Makellosigkeit, Passgenauigkeit sowie der Eigenschaften und leiten Korrekturen ein. Sie reflektieren ihre Montageschritte unter Berücksichtigung des sorgfältigen Umgangs mit Hilfsmitteln und Werkzeugen.

Lernfeld 10 Instrumente spielfertig machen 3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Instrumente kundenorientiert spielfertig zu machen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die Vorstellungen des Kunden (Stilrichtungen, Sättel, Stege, Saitenlagen, Saitenabstände, Wirbel). Sie informieren sich über Arten, Qualität und Kosten von Saiten sowie über Hilfsmittel und Werkzeuge.

Die Schülerinnen und Schüler planen den Beschaffungsprozess und erstellen die Kalkulation. Sie bereiten Hilfsmittel und Werkzeuge vor und legen die Arbeitsschritte fest.

Die Schülerinnen und Schüler besaiten das Instrument. Je nach Instrument stellen sie die Ober- und Untersättel her und passen den Steg an. Sie stellen die Saitenabstände sowie die Saitenlage ein. Sie stimmen das Instrument. Sie kontrollieren an fertiggestellten Instrumenten die Qualität der Oberfläche und beseitigen letzte Fehler. Sie messen Frequenzen und Eigenfrequenzen.

Die Schülerinnen und Schüler prüfen Spielbarkeit. Sie beurteilen Ausgeglichenheit, Lautstärke und Klangdauer kritisch. Sie übergeben das Instrument dem Kunden und beraten den Kunden über Wartung und Pflege. Sie reflektieren die Kundenzufriedenheit und gehen angemessen mit Kritik um.

Lernfeld 11:

Instrumente vermarkten

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Instrumente zu vermarkten.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über das Instrument, seine Eigenschaften, Herstellungsverfahren, Kosten sowie die Preisgestaltung. Sie machen sich mit den Grundlagen der Vermarktung (Zielgruppen, Märkte, Absatzwege, Werbemittel, Werbestrategien, Kooperationen) vertraut. Sie verschaffen sich einen Überblick über die Absatzwege und Serviceangebote (Wartung, Finanzierung, Zubehör, Handelsware) und nehmen individuelle sowie soziokulturelle Besonderheiten innerhalb der Zielgruppe und Besonderheiten der Märkte auch fremdsprachig in den Blick. Sie informieren sich über die Kosten und den Aufwand der Absatzwege sowie die rechtlichen Vorgaben (Datenschutz, Urheberrecht). Die Schülerinnen und Schüler strukturieren die erarbeiteten Informationen und entwickeln selbstständig und im Team Konzepte zur Vermarktung (Absatzwege, Berechnung zur Effektivität, Qualitätskriterien) und erstellen Kalkulationen.

Die Schülerinnen und Schüler setzen Konzepte zur Vermarktung teamorientiert um und berücksichtigen die rechtlichen Vorgaben. Sie vermarkten ihre Produkte (Werbemittel, Vermarktungsstrategie, Serviceangebote) auch in einer Fremdsprache.

Die Schülerinnen und Schüler überprüfen und bewerten ihr Vermarktungskonzept anhand von Qualitätskriterien und gehen konstruktiv mit Kritik um. Sie beurteilen den Erfolg ihres unternehmerischen Handelns sowie ihres Serviceangebotes. Sie reflektieren die Notwendigkeit ihres respektvollen, kundenorientierten sowie individuell und soziokulturell sensiblen Verhaltens.

Lernfeld 12:	Instrumente reparieren	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
--------------	------------------------	---

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, die fachliche, wirtschaftliche, technologische, zeitliche und personelle Machbarkeit einer Reparatur zu prüfen und diese kundenorientiert durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen den Schaden in Augenschein und dokumentieren diesen. Sie analysieren den Reparaturwunsch des Kunden.

Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren den Reparaturwunsch. Sie schätzen den Wert des Instrumentes, den Reparaturaufwand, Reparaturrisiken sowie die fachliche, wirtschaftliche, technologische, zeitliche und personelle Machbarkeit ein. Sie planen die Arbeitsschritte, Werkstoffe, Werkzeuge, Geräte, Maschinen und versicherungstechnischen Voraussetzungen.

Die Schülerinnen und Schüler erfassen die Kundendaten. Sie berechnen die Reparaturkosten, unterbreiten kundenorientierte Reparaturvorschläge und erstellen auch fremdsprachig ein Angebot. Sie nehmen nach Kundenabsprache gewünschte Änderungen im Angebot vor und passen die Kalkulation an.

Sie richten ihren Arbeitsplatz ein. Sie führen die Reparatur gemäß Kundenauftrag durch. Sie dokumentieren (Fotos, Protokoll) die Reparatur und erstellen eine Rechnung. Sie präsentieren das reparierte Instrument zielgruppengerecht und ermitteln die Kundenzufriedenheit. Dabei gehen sie angemessen mit Kundenkritik um.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren ihre Arbeit hinsichtlich fachlicher, wirtschaftlicher, technologischer, zeitlicher und personeller Aspekte kritisch. Daraus leiten sie betriebswirtschaftliche Folgen ab. Sie bewerten das eigene kundenorientierte Handeln.

5 Prüfungen für den Beruf des Geigenbauers/der Geigenbauerin

5.1 Allgemeines

Anforderungen an Prüfungen

Durch die Prüfungen soll nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) [www.bibb.de/dokumente/pdf/z3_berufsbildungs reformgesetz.pdf] bzw. der Handwerksordnung (HwO) [www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html] festgestellt werden, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

§ "... In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen." (§ 38 BBiG/§ 32 HwO)

Die während der Ausbildung angeeigneten Kompetenzen können dabei nur exemplarisch und nicht in Gänze geprüft werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, berufstypische Aufgaben und Probleme für die Prüfung auszuwählen, anhand derer die Kompetenzen in Breite und Tiefe gezeigt und damit Aussagen zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit getroffen werden können.

Die Prüfungsbestimmungen werden auf der Grundlage der BIBB-Hauptausschussempfehlung Nr. 158 [www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf] zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen (Prüfungsanforderungen) erarbeitet. In den Prüfungsbestimmungen werden das Ziel der Prüfung, die nachzuweisenden Kompetenzen, die Prüfungsinstrumente sowie der dafür festgelegte Rahmen der Prüfungszeiten konkret beschrieben. Darüber hinaus werden die Gewichtungs- und Bestehensregelungen bestimmt.

Die Ergebnisse beruflicher Prüfungen sollen den am Ende einer Ausbildung erreichten Leistungsstand dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, welche berufliche Handlungsfähigkeit die Prüfungsteilnehmer/-innen derzeit aufweisen und auf welche Entwicklungspotenziale diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen.

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Probleme, die der Beruf mit sich bringt, vertraut zu machen und die Auszubildenden zum vollständigen beruflichen Handeln zu befähigen.

"Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein." (Verordnungstext, Paragraf "Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan" Absatz 2)

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die berufliche Handlungsfähigkeit der Auszubildenden enorm.



Das Prüferportal des BIBB [www.prueferportal.org] ist die bundesweite Informations- und Kommunikationsplattform für aktive und zukünftige Prüferinnen und Prüfer im dualen System sowie alle am Prüfungsgeschehen Beteiligten und Interessierten. Hier gibt es Informationen rund um das Prüfungswesen, das Prüfungsrecht, Veranstaltungshinweise und Materialien. Auch besteht die Möglichkeit, sich mit anderen Prüferinnen und Prüfern auszutauschen sowie Expertenanfragen zu stellen.

5.2 Prüfungsinstrumente

Die Prüfungsinstrumente werden in der Verordnung vorgegeben. 9

Allgemeines

Für jeden Prüfungsbereich wird mindestens ein Prüfungsinstrument festgelegt. Es können auch mehrere Prüfungsinstrumente innerhalb eines Prüfungsbereiches miteinander kombiniert werden. In diesem Fall ist eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente nur vorzunehmen, wenn für jedes Prüfungsinstrument eigene Anforderungen beschrieben

werden. Ist die Gewichtung in der Ausbildungsordnung nicht geregelt, erfolgt diese durch den Prüfungsausschuss.

Das/Die gewählte/n Prüfungsinstrument/e für einen Prüfungsbereich muss/müssen es ermöglichen, dass die Prüflinge anhand von zusammenhängenden Aufgabenstellungen Leistungen zeigen können, die den Anforderungen ("dabei soll der Prüfling zeigen, dass er …") entsprechen.

Die Anforderungen aller Prüfungsbereiche und die dafür jeweils vorgesehenen Prüfungsinstrumente und Prüfungszeiten müssen insgesamt für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit, d. h. der beruflichen Kompetenzen, die am Ende der Berufsausbildung zum Handeln als Fachkraft befähigen, in dem jeweiligen Beruf geeignet sein.

Für den Nachweis der Prüfungsanforderungen werden für jedes Prüfungsinstrument Prüfungszeiten festgelegt, die sich an der durchschnittlich erforderlichen Zeitdauer für den Leistungsnachweis durch den Prüfling orientieren.

Wird für den Nachweis der Prüfungsanforderungen ein Variantenmodell verordnet, muss diese Alternative einen gleichwertigen Nachweis und eine gleichwertige Messung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (identische Anforderungen) ermöglichen.

Arbeitsprobe

Der Prüfling erhält die Aufgabe, eine einzelne berufstypische Tätigkeit durchzuführen. Es kann sich beispielsweise um eine Dienstleistung oder eine Instandhaltung oder Instandsetzung handeln. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsprobe erhält daher eine eigene Gewichtung.

Bewertet wird:

die Arbeits-/Vorgehensweise.

Auch das Arbeitsergebnis kann in die Bewertung mit einbezogen werden.

Darüber hinaus ist es zusätzlich möglich, ein situatives oder ein auftragsbezogenes Fachgespräch durchzuführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren.

Auftragsbezogenes Fachgespräch

Das auftragsbezogene Fachgespräch bezieht sich auf einen durchgeführten betrieblichen Auftrag, ein erstelltes Prüfungsprodukt/Prüfungsstück, eine durchgeführte Arbeitsprobe oder Arbeitsaufgabe und unterstützt deren Bewertung; es hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält deshalb auch keine gesonderte Gewichtung. Es werden Vorgehensweisen, Probleme und Lösungen sowie damit zusammenhängende Sachverhalte und Fachfragen erörtert.

Bewertet werden:

- methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder
- Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

Die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Geschäftsbriefe, Stücklisten, Schaltpläne, Projektdokumentationen oder Bedienungsanleitungen.

Werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert, erhalten die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden:

- fachliches Wissen,
- Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/ oder
- methodisches Vorgehen und Lösungswege.

Zusätzlich kann auch (z.B. wenn ein Geschäftsbrief zu erstellen ist) die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau und Stil bewertet werden.

Prüfungsprodukt/Prüfungsstück

Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufstypisches Produkt herzustellen. Beispiele für ein solches Prüfungsprodukt/Prüfungsstück sind ein Metall- oder Holzerzeugnis, ein Computerprogramm, ein Marketingkonzept, eine Projektdokumentation, eine technische Zeichnung, ein Blumenstrauß etc. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Das Prüfungsprodukt/Prüfungsstück erhält daher eine eigene Gewichtung.

Bewertet wird:

das Endergebnis bzw. das Produkt.

Darüber hinaus ist es zusätzlich möglich, die Arbeit mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren, eine Präsentation durchzuführen sowie ein auftragsbezogenes Fachgespräch durchzuführen.

Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen

Das Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen erfolgt im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeitsaufgabe, der Arbeitsprobe, des Prüfungsstücks oder des betrieblichen Auftrags und bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen. Deshalb erfolgt keine gesonderte Gewichtung. Der Prüfling erstellt praxisbezogene Unterlagen wie z.B. Berichte, Beratungsprotokolle, Vertragsunterlagen, Stücklisten, Arbeitspläne, Prüf- und Messprotokolle, Bedienungsanleitungen und/oder stellt vorhandene Unterlagen zusammen, mit denen die Planung, Durchführung und Kontrolle einer Aufgabe beschrieben und belegt werden. Die praxisbezogenen Unterlagen werden unterstützend zur Bewertung der Arbeits- und Vorgehensweise und/oder des Arbeitsergebnisses herangezogen. Die Art und Weise des Dokumentierens wird nicht bewertet.

Präsentation

Der Prüfling stellt ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln, entweder auf Grundlage eines zuvor durchgeführten betrieblichen Auftrags, eines Prüfungsprodukts/Prüfungsstücks oder einer Arbeitsaufgabe, einen berufstypischen Sachverhalt und berufliche Zusammenhänge dar und beantwortet darauf bezogene Fragen. Die Präsentation hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält daher auch keine eigene Gewichtung.

Bewertet werden:

 methodisches Vorgehen, kommunikative F\u00e4higkeiten und die Form der Darstellung

5.3 Gewichtungsregelung der Gesellenprüfung

Die Bewertung der einzelnen Pr	r einzelnen Prüfungsbereiche ist folgendermaßen zu gewichten:			
Herstellen eines weißen spielfertigen Instrumentes	Durchführung von Teilarbeiten	Planung und Konstruktion	Wirtschafts- und Sozialkunde	
30 Prozent	30 Prozent	30 Prozent	10 Prozent	

5.4 Bestehensregelung der Gesellenprüfung

Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

- 1. im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend",
- 2. in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens "ausreichend" und
- 3. in keinem Prüfungsbereich mit "ungenügend".

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche "Planung und Konstruktion" oder "Wirtschaftsund Sozialkunde" durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden ist und

2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

5.5 Zwischenprüfung

5.5.1 Allgemeines

Ziel der Zwischenprüfung (§ 39 HwO) ist es, dass Auszubildende und Ausbildende eine Orientierung über den Stand der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, um bei Bedarf korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Willkommener Nebeneffekt ist, dass die Auszubildenden mit der Prüfungssituation vertraut gemacht werden.

Die Inhalte, die Dauer und der Zeitpunkt der Zwischenprüfung sind in den Prüfungsanforderungen der Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufs geregelt.

Ausbildende sind verpflichtet,

- Auszubildende rechtzeitig zur Prüfung anzumelden,
- Prüfungsgebühren zu entrichten,
- Auszubildende für die Dauer der Prüfung freizustellen.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist die Vorlage der schriftlichen Ausbildungsnachweise.

Da in der Zwischenprüfung lediglich der Ausbildungsstand zu ermitteln ist, gibt es

- keine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen,
- kein "Bestehen" oder "Nichtbestehen" der Zwischenprüfung,

- keine Gesamtnotenbildung, sondern nur Punktzahlen in den einzelnen Prüfungsteilen,
- kein Prüfungszeugnis im rechtlichen Sinne, sondern nur eine Teilnahmebescheinigung mit den erreichten Punktzahlen.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Gesellenprüfung ein.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung (§ 36 Absatz 1 HwO).

5.5.2 Struktur

Prüfungsbereich Arbeitsauftrag

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

- 1. technische Unterlagen anzuwenden, Zeichnungen anzufertigen und Berechnungen durchzuführen,
- 2. Arbeitsschritte zu planen und festzulegen,
- 3. Materialien unter Berücksichtigung von Eigenschaften auszuwählen und zu bearbeiten,
- 4. Werkzeuge, Geräte und Maschinen auszuwählen und einzusetzen,
- 5. Maße und Konturen zu übertragen,
- 6. passgenaue Verbindungen bis zur Verleimung vorzubereiten,
- 7. Oberflächen vorzubehandeln,
- 8. Korpusteile zu planen und herzustellen,
- 9. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen sowie
- 10. fachliche Hintergründe aufzuzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsprobe zu begründen.

Durchführen einer **Arbeitsprobe** mit **auftragsbezogenem Fachgespräch**und
schriftliche Bearbeitung von Aufgaben

Prüfungszeit: **insgesamt 7 Stunden**; davon höchstens 15 Minuten Fachgespräch und höchstens 2 Stunden schriftliche Aufgaben

5.6 Gesellenprüfung

5.6.1 Allgemeines

Die Handwerksordnung schreibt für anerkannte Ausbildungsberufe die Durchführung einer Gesellenprüfung vor (§ 31 Absatz 1 HwO). In dieser soll der Prüfling zeigen,

§ "... dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist."(§ 32 Hw0)

In der Prüfung wird also festgestellt, ob die Prüflinge die erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben, um in dem erlernten Beruf tätig zu werden. Darüber hinaus kann ein beruflicher Abschluss auch Voraussetzung für die Zulassung zu weiterführenden Bildungsgängen sein.

Gegenstand der Gesellenprüfung können alle Ausbildungsinhalte sein, also auch die, die gemäß Ausbildungsrahmenplan vor der Zwischenprüfung zu vermitteln sind, sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff. In den Prüfungsbestimmungen der Ausbildungsordnung werden die Prüfungsbereiche, -anforderungen und -instrumente, die

zeitlichen Vorgaben, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche sowie die Bestehensregelungen festgelegt.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden, sie für die Teilnahme freizustellen und die Gebühren hierfür zu entrichten. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben.

Zulassungsvoraussetzungen zur Gesellenprüfung sind

- die zurückgelegte Ausbildungszeit,
- b die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- die Vorlage des schriftlichen Ausbildungsnachweises,
- die Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 36 HwO)

Für die Durchführung der Prüfungen erlässt die zuständige Stelle eine Prüfungsordnung (§ 38 HwO). Diese regelt u. a.

- die Zulassung,
- die Gliederung der Prüfung,
- die Bewertungsmaßstäbe,

- die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
- b die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung,
- die Wiederholungsprüfung.

Die Gesellenprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.

5.6.2 Struktur – vier Prüfungsbereiche

Prüfungsbereich Herstellen eines weißen spielfertigen Streichinstrumentes

Prüfungsbereich Durchführen von Teilarbeiten

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

- 1. Art und Umfang von Arbeitsaufträgen zu erfassen, Arbeitsabläufe festzulegen und zu dokumentieren,
- 2. Entwürfe zu erstellen und umzusetzen,
- 3. Materialbedarf zu berechnen und Zeitbedarf zu ermitteln,
- 4. technische Unterlagen zu erstellen,
- 5. Korpusse, Hälse und Halsverbindungen herzustellen,
- 6. Griffbretter und Stege herzustellen,
- 7. Oberflächen zu gestalten,
- 8. Streichinstrumente spielfertig zu machen,
- 9. Streichinstrumente zu präsentieren,
- 10. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen sowie
- **11.** fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Herstellung des Prüfungsproduktes zu begründen.

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

- 1. Arbeitsschritte zu planen,
- 2. Werkzeuge auszuwählen und zu handhaben,
- **3.** Werk- und Hilfsstoffe auszuwählen und zu bearbeiten und zu verarbeiten.
- Verbindungstechniken auszuwählen und Verbindungen herzustellen,
- Teilarbeiten zur Herstellung eines spielfertigen Streichinstrumentes mit unbehandelter Oberfläche durchzuführen,
- 6. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen sowie
- fachliche Hintergründe aufzuzeigen sowie die Vorgehensweise beim Durchführen von Teilarbeiten zu begründen.

Dafür müssen drei von den fünf folgenden Tätigkeiten ausgewählt werden:

- 1. F-Löcher einschneiden,
- 2. Bassbalken einpassen,
- 3. Randstärke ausarbeiten,
- **4.** Umriss zuschneiden oder
- Arbeitsgänge zum Spielfertigmachen an einem Streichinstrument durchführen.

Anstelle einer dieser Tätigkeiten kann eine andere Tätigkeit ausgewählt werden, wenn sie in gleicher Breite und Tiefe den Nachweis nach Absatz 1 ermöglicht.

Planen, Gestalten und Herstellen eines weißen spielfertigen Streichinstrumentes:

Prüfungsprodukt mit praxisüblicher Dokumentation und Präsentation und auftragsbezogenem Fachgespräch (Vor Anfertigung muss ein fertigungsreifer Entwurf zur Genehmigung vorgelegt werden.) Durchführen von **drei Arbeitsproben** mit einem **auftragsbezogenen Fachgespräch**

Prüfungszeit: insgesamt **160 Stunden**;

davon 10 Minuten Präsentation und höchstens 20 Minuten auftragsbezogenes Fachgespräch Prüfungszeit: **7 Stunden**; davon Fachgespräch 15 Minuten

Prüfungsbereich Planung und Konstruktion

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

- 1. Streichinstrumente nach historischen Merkmalen zu bestimmen und Bauweisen nach konstruktionstechnischen Merkmalen zu unterscheiden,
- 2. Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung von Materialeigenschaften, Verwendungszweck und Artenschutzbestimmungen auszuwählen, einzusetzen und zu lagern,
- materialbezogene Berechnungen und Kalkulationen durchzuführen.
- 4. Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung von Produktqualität und Wirtschaftlichkeit zu planen sowie technische Unterlagen zu erstellen,
- **5.** Werkzeuge und Maschinen auszuwählen und unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit einzusetzen,
- 6. Verbindungstechniken auszuwählen und anzuwenden,
- Verfahren zur Oberflächenbehandlung unter Berücksichtigung des Gesundheits- und Umweltschutzes auszuwählen und anzuwenden,
- 8. klangbeeinflussende Faktoren zu unterscheiden und Fehler und Schäden festzustellen, Ursachen zu ermitteln und Maßnahmen zur Behebung zu ergreifen.

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine

- wirtschaftliche und
- gesellschaftliche

Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

Bearbeitung schriftlicher Aufgaben

Prüfungszeit:

4 Stunden

Bearbeitung praxisbezogener schriftlicher Aufgaben

Prüfungszeit:

1 Stunde

6 Karrierewege und Anerkennung

6.1 Karrierewege

Meister

Wer nach der bestandenen Gesellenprüfung den Meister machen möchte, sollte zwischen drei und fünf Jahre in Meisterbetrieben gearbeitet haben. Besonders hilfreich im Geigenbau ist es auch, Betriebe in anderen Ländern kennenzulernen. Dann können sich Gesellen und Gesellinnen bei der jeweiligen Handwerkskammer zur Meisterprüfung anmelden, die auch alle nötigen Informationen bereithält. Die Vorbereitungslehrgänge zur Meisterprüfung sind freiwillig und beginnen eineinhalb Jahre vor der Prüfung.

Ausbilder/-in

Eine Laufbahn als Ausbilder oder Ausbilderin für angehende Geigenbauer ist auch eine Möglichkeit. Die einschlägigen Lehrgänge sind bundesweit durch die Handwerkskammern geregelt. Es sind auch die Kammern, die die

Zulassungsprüfung abnehmen. Vorbereitungskurse für diese Prüfung sind nicht verpflichtend.

Studium

Die Fachhochschule Zwickau bietet einen Bachelor-Studiengang im Fachbereich Musikinstrumentenbau an.

Mehr Informationen dazu s. www.markneukirchen.de/index. php/de/wirtschaft/musikinstrumentenbau.

Selbstständigkeit

Anders als bei vielen anderen Handwerksberufen ist ein Meistertitel nicht Bedingung, um eine eigene Geigenbauwerkstatt zu eröffnen. Allerdings sollte man einige Jahre Berufserfahrung und einen festen Kundenstamm haben.

6.2 Anerkennung

6.2.1 Deutscher Qualifikationsrahmen

Im Oktober 2006 verständigten sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Kultusministerkonferenz (KMK) darauf, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen¹⁰ (DQR) für lebenslanges Lernen zu entwickeln. Ziel des DQR ist es, das deutsche Qualifikationssystem mit seinen Bildungsbereichen (Allgemeinbildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung) transparenter zu machen, Verlässlichkeit, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung zu unterstützen und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen zu erhöhen.

Unter Einbeziehung der relevanten Akteure wurde in den folgenden Jahren der Deutsche Qualifikationsrahmen entwickelt, erprobt, überarbeitet und schließlich im Mai 2013 verabschiedet. Er bildet die Voraussetzung für die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), der die Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen, die Mobilität und das lebenslange Lernen in Europa fördern soll.

Der DQR weist acht Niveaustufen auf, denen formale Qualifikationen der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung – jeweils einschließlich der Weiterbildung – zugeordnet werden sollen. Die acht Niveaustufen werden anhand der Kompetenzkategorien "Fachkompetenz" und "personale Kompetenz" beschrieben.

In einem Spitzengespräch am 31. Januar 2012 haben sich Bund, Länder, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen auf eine gemeinsame Position zur Umsetzung des Deutschen

Qualifikationsrahmens geeinigt; demnach werden die zweijährigen Berufe des dualen Systems dem Niveau 3, die dreijährigen und dreieinhalbjährigen Berufe dem Niveau 4 zugeordnet.

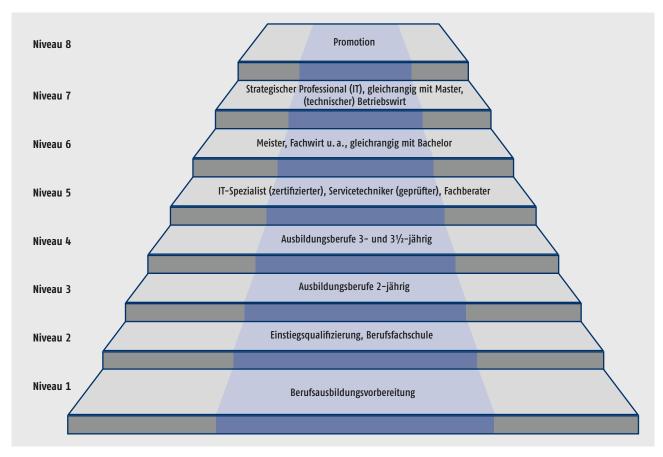


Abbildung 26: Die Niveaustufen des DQR (Quelle: IHK Stuttgart)

Die Zuordnung wird in den Europass-Zeugniserläuterungen [www.bibb.de/de/659.php] und im Europass [www.europass-info.de] ausgewiesen sowie im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe [https://www.bibb.de/de/65925.php].

Im Jahr 2017 sollen die Zuordnungen erneut beraten und die bisher nicht zugeordneten allgemeinbildenden Schulabschlüsse berücksichtigt werden.

6.2.2 Zeugniserläuterungen

6.2.2.1 Zeugniserläuterungen in deutscher Sprache

[https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/de/geigenbauer2015_d.pdf]

6.2.2.2 Zeugniserläuterungen in englischer Sprache

[https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/en/geigenbauer2015_e.pdf]

6.2.2.3 Zeugniserläuterungen in französischer Sprache

[https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/fr/geigenbauer2015_f.pdf]

7 Weiterführende Informationen

7.1 Literatur, Internetseiten, Fachzeitschriften

Literatur:

Bonetti, Carlo u.a.: Antonio Stradivari. Reports and Documents 1937. Cremona 1999

FIWEK, Wolfgang: Geigenbau: Eine Anleitung zum Selbstbau von Violine und Viola. Hannover 2013

GHEROLDI, Vicenzo (Hrsg.): Varnishes and Very Curious Secrets – Cremona 1747. Cremona 1999

Hамма, Walter: Meister italienischer Geigenbaukunst. München, Stuttgart 1978

HENLEY, William; Woodcock, Cyril (Hrsg.): Universal Dictionary of Violin and Bow Makers. Warwick, N.Y. 1969

HOPFNER, Rudolf: Meisterwerke – Sammlung Nationalbank Wien. O. J.

Ingles, Tim; Dilworth, John: Four Centuries of Violin Making – Fine Instruments from the Sotheby's Archive. Boston, MA 2006

Knesch, Mathias: Meister und Schüler des Geigenbaues im deutschsprachigen Raum. Frankfurt 1998

MÖCKEL, Otto; WINCKEL, Fritz: Geigenbaukunst. – 8.Aufl. – Hamburg 2005

SACCONI, Simone Fernando: The Secrets of Stradivari. Cremona 2000

STAGG, John W.: Bow Making and Repair. – 2. Aufl. – Bristol 2016

THÖNE, Jost: Contemporary Violin Makers. Vol. 1. Köln 2006

VANNES, René: Dictionnaire Universel des Luthiers. Spa 1993

Weisshaar, Hans; Shipman, Margaret: Violin Restoration. Los Angeles CA 1988

Internetseiten/Fachzeitschriften:

Musicora: www.musicora.com/fr/pr%C3%A9sentation

Cremona Musica International Exhibitions: www.cremonamusica.com/en/

Magazin The Strad: www.thestrad.com/

Geigentage München: www.muenchner-geigentage.de/

7.2 Wichtige Adressen

Staatliche Berufsschule und Berufsfachschule Mittenwald

Schöttlkarstr. 17 82481 Mittenwald Tel.: 08823 1353

E-Mail: info@instrumentenbauschule.eu
Internet: www.instrumentenbauschule.eu/de/

Swiss School of Violin Making

Geigenbauschule Brienz

Oberdorfstr. 94 CH-3855 Brienz Tel.: 04133 951 18 61

E-Mail: info@geigenbauschule.ch Internet: www.geigenbauschule.ch/

Berufliches Schulzentrum Vogtland Außenstelle Klingenthal

Amtsberg 12 08248 Klingenthal Tel.: 037467 23213

E-Mail: bsz-musik-klingenthal@t-online.de

Internet: www.bsz-reichenbach.de/klingenthal.html

► Institut technologique européen des métiers de la musique – Itemm

71, avenue Olivier Messiaen

F-72000 Le Mans

Tel.: 00 33 2 43 39 39 00 E-Mail: contact@itemm.fr Internet: www.itemm.fr/itemm/

Westsächsische Hochschule Zwickau (FH) Fachbereich Angewandte Kunst Schneeberg Studiengang Musikinstrumentenbau

Adorfer Str. 38

08258 Markneukirchen Tel.: 037422 2094

E-Mail: musikinstrumentenbau@fh-zwickau.de

Internet: www.markneukirchen.de/index.php/de/bildung/hochschule-fuer-musikinstrumentenbau

▶ Verband Deutscher Geigenbauer und Bogenmacher

C. Daniel Schmidt – Präsident

Am Dachsberg 14 01219 Dresden Tel.: 0351 4708883

Internet: www.geigenbauerverband.de

► École Nationale de Lutherie Mirecourt

5 avenue Graillet – BP 109 88 503 Mirecourt Cedex Tel.: 00 33 3 29 37 56 00

Internet: www4.ac-nancy-metz.fr/lyc-vuillaume-

mirecourt/

► Entente Internationale des Maîtres Luthiers et Archetiers d'Art

Generalsekretär 8, Elm Street Huntington, NY 11743

Internet: www.eila.org/

► École Internationale de Lutherie:

ASBL « Art et Lettres en Marche » École Internationale de Lutherie La vieille Cense - rue de la station, 4

B-6900 Marloie – Belgique Tel.: 00 32 84 44 59 50

E-Mail: ecoledelutherie@marche.be Internet: www.ecoledelutherie.eu/

► Bundesinstitut für Berufsbildung

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn Tel.: 0228 107-0

E-Mail: zentrale@bibb.de Internet: www.bibb.de

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstr. 2 53175 Bonn Tel.: 01888 57-0

E-Mail: information@bmbf.de

Internet: www.bmbf.de





▶ Forschen

Beraten

Zukunft gestalten



► Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Scharnhorststr. 34–37

10115 Berlin

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 01888 615-0

E-Mail: info@bmwi.bund.de Internet: www.bmwi.de

► IG Metall

Wilhelm-Leuschner-Str. 79 60329 Frankfurt /M. Tel.: 069 66930

Internet: www.igmetall.de

internet. www.iginetan.de





Bildnachweis:

- Marion Michael
- Guillemette Boudoux d'Hautefeuille

7.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	"Stammbaum" der italienischen Geige Boudoux d'Hautefeuille	5
Abbildung 2:	Werkstatt Boudoux d'Hautefeuille	. 6
Abbildung 3:	Übersicht Betrieb – Berufsschule	, 7
Abbildung 4:	Celloschnecke Boudoux d'Hautefeuille	L 5
Abbildung 5:	Technische Zeichnung Apian-Pannewitz	L9
Abbildung 6:	Bodenfuge M. Michael	22
Abbildung 7:	Winkelmessung M. Michael	22
Abbildung 8:	Fuge leimen Boudoux d'Hautefeuille	23
Abbildung 9:	Ziehklinge Boudoux d'Hautefeuille	23
Abbildung 10:	Form Boudoux d'Hautefeuille	24
Abbildung 11:	Cello/Zargendicke Boudoux d'Hautefeuille	25
Abbildung 12:	Heißes Biegeeisen Boudoux d'Hautefeuille	25
Abbildung 13:	Klötze anleimen M. Michael	26
Abbildung 14:	Modellform zeichnen M. Michael	26
Abbildung 15:	Messen der Wölbungshöhe M. Michael	27
Abbildung 16:	Überprüfen mit Streichmesser M. Michael	27
Abbildung 17:	F-Löcher sägen Boudoux d'Hautefeuile2	28
Abbildung 18:	Cello-Bassbalken einpassen Boudoux d'Hautefeuille2	28
Abbildung 19:	Cello-Hals Boudoux d'Hautefeuille	28
Abbildung 20:	Wirbelkasten Boudoux d'Hautefeuille	29
Abbildung 21:	Griffe und Halsfüße fertigstellen Boudoux d'Hautefeuille	29
Abbildung 22:	Halsansatz Boudoux d'Hautefeuille	29
Abbildung 23:	Bogenkopf Boudoux d'Hautefeuille	31
Abbildung 24:	Plan – Feld – Situation	ب 1
Abbildung 25:	Lange Ecke M. Michael4	١6
Abbildung 26:	Die Niveaustufen des DQR (Quelle: IHK Stuttgart)	57



Umsetzungshilfen aus der Reihe "AUSBILDUNG GESTALTEN" unterstützen Ausbilderinnen und Ausbilder, Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer, Prüferinnen und Prüfer sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.

Diese Veröffentlichung entstand in Zusammenarbeit mit:





Bundesinstitut für Berufsbildung Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn

Telefon 0228 | 107 0

Internet: www.bibb.de

E-Mail: ausbildung-gestalten@bibb.de



